

Kassel documenta Stadt  
Stadtverordnetenversammlung  
Ausschuss für Recht, Sicherheit,  
Integration und Gleichstellung

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Andrea Herschelmann  
andrea.herschelmann@kassel.de  
Telefon 0561 787 1226  
Fax 0561 787 2182

Rathaus  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel  
W 224a

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration  
und Gleichstellung  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

3. Dezember 2015  
1 von 3

zur **38.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 10. Dezember 2015, 17:00 Uhr,  
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

**Tagesordnung:**

- 1. Spielbank Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle  
- 101.17.1889 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf  
Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen  
besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung  
der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle  
- 101.17.1890 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kassel  
vom 16.03.2003 (Zweite Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.17.1894 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Kultur)

- 4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz  
- 101.17.1895 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)
- 5. Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.17.1896 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und im Ausschuss für Kultur)
- 6. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)  
Kapitalerhöhung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle  
- 101.17.1898 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle  
- 101.17.1900 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 8. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschulkindern)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz  
- 101.17.1908 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 9. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz  
- 101.17.1909 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 10. Gesundheitskarte für Flüchtlinge**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.1624 -
- 11. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.1659 -
- 12. Prüfungsergebnisse Alkoholverbote in der Stadt**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Brigitte Thiel  
- 101.17.1804 -
- 13. Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen auf kommunaler Ebene**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.1850 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann  
Vorsitzender

**Niederschrift**

über die 38. öffentliche Sitzung

**des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

am **Donnerstag, 10. Dezember 2015, 17:00 Uhr**

im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

4. Januar 2016

1 von 15

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD

Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD (Vertretung für Gabriele Fitz)

Doğan Aydın, Mitglied, SPD

Carsten Höhre, Mitglied, SPD

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Yasemin Ince, Mitglied, B90/Grüne

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne

Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU

Waltraud Stähling-Dittmann, Mitglied, CDU (Vertretung für Stefan Kortmann)

Birgit Trinczek, Mitglied, CDU

Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

**Magistrat**

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD

**Schriftführung**

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Peter Schaumburg, Kämmerei und Steuern

Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern

Ulrich Krebs, Ordnungsamt

Jennifer Kellotat, Rechtsamt

Dr. Sandra Büchsel, Rechtsamt

Nina Djamali, Rechtsamt

Roland Beth, Rechtsamt  
 Dr. Johannes Kuntze, Rechtsamt  
 Dr. Ute Giebhardt, Frauenbüro  
 Ute Pähns, Sozialamt  
 Eberhard Meyer Jugendamt

### Tagesordnung:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Spielbank Kassel  | 101.17.1889 |
| 2. <b>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung)</b> | 101.17.1890 |
| 3. Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kassel vom 16.03.2003 (Zweite Änderung)  | 101.17.1894 |
| 4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen   | 101.17.1895 |
| 5. Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung)   | 101.17.1896 |
| 6. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) Kapitalerhöhung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG   | 101.17.1898 |
| 7. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung)  | 101.17.1900 |
| 8. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschulkindern)   | 101.17.1908 |
| 9. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita)   | 101.17.1909 |
| 10. Gesundheitskarte für Flüchtlinge   | 101.17.1624 |
| 11. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen   | 101.17.1659 |
| 12. Prüfungsergebnisse Alkoholverbote in der Stadt   | 101.17.1804 |
| 13. Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen auf kommunaler Ebene   | 101.17.1850 |

2. stellvertretender Vorsitzender Dr. Eichler eröffnet die mit der Einladung vom 3. Dezember 2015 ordnungsgemäß einberufene 38. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Zur Tagesordnung**

2. stellvertretender Vorsitzender Dr. Eichler gibt bekannt, dass er den Tagesordnungspunkt

**7. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1900 -

vorziehen wird, da der Vertreter des Seniorenbeirates einen Anschlusstermin hat.

Er stellt die geänderte Tagesordnung fest.

2. stellvertretender Vorsitzender Dr. Eichler ruft den vorgezogenen Tagesordnungspunkt 7 zur Behandlung auf.

**7. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1900 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass der Magistrat beabsichtigt, nach Beschlussfassung über die in Ziffer 1 bezeichnete Satzung die als Anlage 3 im Entwurf beigefügte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011 (Erste Änderung) zu erlassen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

den

## Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung), 101.17.1900, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in:            Stadtverordneter Sprafke

### 1. Spielbank Kassel

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1889 -

## Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übertragung des Spielbetriebes der Spielbank Kassel auf die Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss des Spielbankvertrages mit der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, notwendige redaktionelle Ergänzungen und Änderungen bei Abschluss der Verträge vorzunehmen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

## Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Spielbank Kassel, 101.17.1889, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mijatovic

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1890 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung), 101.17.1890, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

**3. Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kassel vom 16.03.2003 (Zweite Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1894 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kassel vom 16.03.2003 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kassel vom 16.03.2003 (Zweite Änderung), 101.17.1894, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

**4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1895 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.“

Im Rahmen der Diskussion beantwortet Oberbürgermeister Hilgen die Fragen der Ausschussmitglieder zur Magistratsvorlage.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen, 101.17.1895, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Aydin

### **5. Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1896 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

## Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung), 101.17.1896, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

## 6. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)

### Kapitalerhöhung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1898 -

## Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG (STW) an der Kapitalerhöhung der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (THEE) in Höhe von maximal 3,3 Mio. €, um den ursprünglichen Gesellschaftsanteil der STW an der THEE von 5 % wieder herzustellen, wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

## Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) Kapitalerhöhung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, 101.17.1898, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Stähling-Dittmann

**8. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschulkindern)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1908 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschulkindern) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschulkindern), 101.17.1908, wird **zugestimmt**.

Den Ausschussmitgliedern liegt ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion als Tischvorlage vor, die von Stadtverordnetem Kieselbach begründet wird.

➤ **Änderungsantrag CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Anlage zur Magistratsvorlage 101.17.1908 wird wie folgt geändert  
(Änderungen fett):

§ 1

1) Die nach Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern) für den Zeitraum vom 8. Mai 2015 bis zum 5. Juni 2015 erhobenen Kostenbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge werden auf Antrag in Höhe von **100 %** der satzungsgemäßen Beiträge erstattet.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschulkindern), 101.17.1908, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

- 9. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1909 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita), 101.17.1909, wird **zugestimmt**.

Den Ausschussmitgliedern liegt ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion als Tischvorlage vor, die von Stadtverordnetem Kieselbach begründet wird.

### ➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Anlage zur Magistratsvorlage 101.17.1909 wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

#### § 1

1) Die nach Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) für den Zeitraum vom 8. Mai 2015 bis zum 5. Juni 2015 erhobenen Kostenbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge werden in Höhe von **100 %** der satzungsgemäßen Beiträge erstattet.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita), 101.17.1909, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Höhre

2. stellvertretender Vorsitzender Dr. Eichler ruft nun die Tagesordnungspunkte 10 und 11 gemeinsam zur Beratung auf, die Abstimmung erfolgt getrennt. Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, beantragt, Tagesordnungspunkt 11 vor Tagesordnungspunkt 10 abzustimmen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

### **10. Gesundheitskarte für Flüchtlinge**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1624 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Kassel soll die medizinische Versorgung von AsylbewerberInnen und Menschen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinfachen und verbessern, indem deren Krankenbehandlung auf eine gesetzliche Krankenversicherung in Anlehnung an das „Bremer Modell“ übertragen wird. Hierbei erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG eine Krankenversicherungskarte der gesetzlichen Krankenversicherung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen, um eine entsprechende Vereinbarung auf Grundlage des § 264 Absatz 1 SGB V zu treffen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, gemeinsam mit den Akteuren aus Gesundheitshilfe und Flüchtlingssozialarbeit die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und weiteren Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG in Anlehnung an das „Bremer Modell“ für Kassel weiter zu entwickeln und für diesen Personenkreis ein besonderes Gesundheitsprogramm zu erarbeiten.
4. Die Gesundheitskonferenz Kassel wird gebeten, über die bislang vereinbarten Themenschwerpunkte hinaus das Thema der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und Ausländern, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben (Geduldete und Flüchtlinge mit subsidiärem Aufenthaltsschutz), in Kassel mit zu bearbeiten und hierbei auch die hieran beteiligten Akteure aus dem Gesundheitswesen und die örtlichen Organisationen der Flüchtlingshilfe mit einzubinden.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Gesundheitskarte für Flüchtlinge, 101.17.1624, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

### **11. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1659 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

EinE VertreterIn der Bremer Sozialbehörde wird in die nächste Ausschusssitzung eingeladen, um über die Erfahrungen in Bremen mit der Gesundheitskarte für Flüchtlinge zu berichten.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen, 101.17.1659, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Jürgens

### **12. Prüfungsergebnisse Alkoholverbote in der Stadt**

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1804 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Welche Ergebnisse hat die Prüfung erbracht, an welchen Orten im Stadtgebiet, insbesondere in der Samuel-Beckett-Anlage, weitere Alkoholverbote ausgesprochen werden können?

Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, begründet die Anfrage seiner Fraktion. Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage. Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von ihm und Herrn Ulrich Krebs, Ordnungsamt, beantwortet.

**Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt 2. stellvertretender Vorsitzender Dr. Eichler die Anfrage für erledigt.**

**13. Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen auf kommunaler Ebene**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1850 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen auf kommunaler Ebene, 101.17.1850, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

**Ende der Sitzung:** 17:55 Uhr

Dr. Manuel Eichler  
2. stellvertretender Vorsitzender

Andrea Herschelmann  
Schriftführerin

**Vorlage Nr. 101.17.1889**

6. November 2015  
1 von 8

## **Spielbank Kassel**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übertragung des Spielbetriebes der Spielbank Kassel auf die Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss des Spielbankvertrages mit der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, notwendige redaktionelle Ergänzungen und Änderungen bei Abschluss der Verträge vorzunehmen.

### **Begründung:**

#### **Derzeitiger Sachstand**

Der Stadt Kassel wurde erstmals mit Wirkung vom 01.09.1991 die Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank in Kassel mit Zweigbetrieb in Bad Wildungen erteilt. Seit dieser Zeit hat die Stadt Kassel die Möglichkeit des Hessischen Spielbankgesetzes genutzt, den Spielbetrieb durch privatrechtlichen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen (vergleiche § 4 Hessisches Spielbankgesetz (HessSpielbG)).

Seit dem 01.09.2001 wird die Spielbank von der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG betrieben. Der Vertrag endet mit Wirkung zum 31.08.2016.

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (nachstehend HMDI genannt) wurde deshalb für die Auswahl des künftigen Spielbankunternehmens ein zweistufiger europaweiter Interessentenwettbewerb durchgeführt.

Gesellschafterin der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH &

Co KG und deren Komplementärin Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen Verwaltungs GmbH ist die SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co KG. Persönlich haftende Gesellschafterin dieser Gesellschaft wiederum ist die SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH. Gesellschafter dieser Gesellschaften waren bis 2013 die Deutsche Sporthilfe GmbH (Anteil 51 %) und die Novomatic AG (49 %).

Nachdem im Jahr 2013 die Deutsche Sporthilfe GmbH ihren Anteil von 51 % an diesen Gesellschaften auf die Novomatic AG übertragen hat, ist die Novomatic AG Alleingesellschafterin dieser beiden Gesellschaften (vergleiche Magistratsvorlage 259/2013 bzw. Stadtverordnetenvorlage 101.17.1011).

### **Zu Ziffer 1 des Beschlusses**

Der Erlassentwurf des HMDI sieht vor, dass der Stadt Kassel die Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank Kassel – Zweigspielbetrieb Bad Wildungen für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.12.2026 erteilt werden soll (Anlage 1). Die vom Gesetz vorgesehene Befristung der Erlaubnis auf zehn Jahre soll geringfügig verlängert werden um das Erlaubnisende dem Jahresende anzupassen (§ 2 der Erlaubnis). Bisher orientierte sich die Laufzeit an dem Datum der erstmaligen Eröffnung der Spielbank im Jahr 1991.

Der Erlaubnissentwurf enthält zugleich eine einmalige Verlängerungsoption bis zum Erreichen der gesetzlichen Höchstdauer von 15 Jahren (31.08.2031).

Gemäß § 3 des Erlaubnissentwurfes soll es der Stadt Kassel gestattet werden, den Spielbetrieb durch dritte Personen ausüben zu lassen. Diese müssen die Gewähr für eine ordnungsrechtliche und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank für die Gesamtdauer der erteilten Erlaubnis bieten (§ 4 Abs.2 HessSpielbG). Auf Grund der langjährigen positiven Erfahrung wird vorgeschlagen, dass auch künftig der Spielbetrieb durch ein professionelles Spielbankunternehmen ausgeübt werden soll.

In der ersten Stufe sollten Bewerber ausgesucht werden, die grundsätzlich zum Betrieb einer Spielbank geeignet erschienen. In der zweiten Stufe sollten die ausgewählten Bewerber detaillierte Unterlagen für den künftigen Betrieb vorlegen, an Hand deren die endgültige Auswahl erfolgen sollte. Die Kriterien für die endgültige Auswahl wurden mit dem HMDI abgestimmt und wurden den Interessenten bereits mit der Veröffentlichung zugänglich gemacht.

Auf Anregung des HMDI sollte auf städtischer Seite das gesamte Verfahren durch einen externen Berater begleitet werden. Die in Spielbankangelegenheiten erfahrene Kanzlei Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig, wurde deshalb als Berater hinzugezogen.

Auf Grund der Veröffentlichung hat sich in der ersten Verfahrensstufe allein die bisherige Betreiberin der Spielbank als Interessentin gemeldet. In der zweiten Verfahrensstufe hat die Interessentin die geforderten detaillierten Unterlagen zum künftigen Betrieb der Spielbank vorgelegt. Dies waren insbesondere ein Konzept zur Bekämpfung der Spielsucht, ein Sozialkonzept, ein Sicherheitskonzept und ein Wirtschaftlichkeitskonzept für den Zeitraum 2016 – 2026.

Die vollständigen Verfahrensunterlagen können im Amt Kämmerei und Steuern eingesehen werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte mit Unterstützung der externen Berater und durch das HMDI. Im Ergebnis der Prüfung wird im Benehmen mit dem HMDI vorgeschlagen, der bisherigen Betreiberin der Spielbank, der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG als künftige Spielbankunternehmerin vorzuschlagen.

Die von der Bewerberin vorgelegten Unterlagen entsprechen sowohl formal als auch inhaltlich allen Anforderungen des Spielbankgesetzes, den Vorgaben der Spielbankerlaubnis, sowie den in der Ausschreibung geforderten Kriterien. Der mit der Analyse der vorgelegten des Wirtschaftlichkeitskonzeptes für den Zeitraum 2016 – 2026 beauftragte externe Berater hat die Plausibilität der Annahmen der Spielbankunternehmerin im Wirtschaftlichkeitskonzept voll umfänglich bestätigt.

Über den Prognosezeitraum bis zum 31.12.2026 bietet die Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG (nachstehend Spielbankunternehmerin genannt) somit die Gewähr für einen ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank.

Räumlich soll auch die Spielbank Kassel weiterhin in den angemieteten Räumen in der Kurfürstengalerie betrieben werden. Der Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen soll ebenfalls in den bisherigen angemieteten Räumen des Hotels Quellenhof weiter betrieben werden.

### **Zu Ziffer 2 des Beschlusses**

Um der künftigen Spielbankunternehmerin die der Stadt obliegenden gesetzlichen und behördlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Erteilung der Spielbankerlaubnis und den maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen ergeben rechtsverbindlich zu übertragen, soll der im Entwurf beigefügte privatrechtliche Spielbankvertrag mit der künftigen Spielbankunternehmerin (**Anlage 2**) abgeschlossen werden.

Der Entwurf des Spielbankvertrages wurde vom HMDI geprüft. Für den Fall der entsprechenden Beschlussfassung durch die städtischen Gremien wurde die gemäß § 5 Abs. 7 HessSpielbG sowie § 3 Abs. 2 der Spielbankerlaubnis erforderliche Zustimmung des HMDI zum Vertrag angekündigt.

4 von 8

Zu den vertraglichen Regelungen des Spielbankvertrages im Einzelnen:

#### Zu § 1 Vertragsgrundlagen

#### Zu § 2 Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin

In § 1 wird auf die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Für den Fall der Änderung der Vorschriften wird durch den dynamischen Verweis klargestellt, dass in diesem Fall die geänderten Regelungen maßgeblich sind.

§ 2 regelt die Überlassung des Spielbetriebes auf der Grundlage der der Stadt Kassel erteilten Erlaubnis bis zum Laufzeitende am 31.12.2026. Aufschiebende und zugleich auflösende Bedingung dafür, ist die Wirksamkeit der der Stadt Kassel erteilten Spielbankerlaubnis. Für den Fall des Widerrufs der Erlaubnis endet somit auch unmittelbar die Überlassung des Spielbetriebes an die Spielbankunternehmerin.

In § 2 Ziffer 3 wird klargestellt, dass die Überlassung des Spielbetriebes durch die Stadt Kassel selbst unentgeltlich erfolgt. Zugleich besteht aber die Verpflichtung der Spielbankunternehmerin die gesetzlichen Abgaben zu entrichten. Die Stadt Kassel hat daran einen Anteil von 29,375 % (§ 4 Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15.11.1989)

#### Zu § 3 Verpflichtungen des Spielbankunternehmers

In dieser Vorschrift werden die zentralen Verpflichtungen der Spielbankunternehmerin geregelt.

Sie muss den Spielbetrieb entsprechend der jetzigen und künftigen rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß und zuverlässig durchführen (§§ 3.1. und 3.2).

Zur Sicherung des jetzigen Spielbankstandortes in Kassel - unabhängig vom jeweiligen Betreiber - ist vorgesehen, dass der Stadt Kassel wie bisher ein Eintritt- bzw. Vormietrecht in den von der Spielbankunternehmerin geschlossenen Mietvertrages eingeräumt wird (§ 3.3). Damit soll gewährleistet werden, dass die Stadt Kassel die vom HMDI genehmigten Räumlichkeiten unabhängig von der Person des jeweiligen Betreibers für den Betrieb der Spielbank zur Verfügung stellen kann. Dies kann je nach Vertragsstatus und Wahl der Stadt Kassel entweder ein Vormietrecht in den laufenden Vertrag oder ein Anspruch auf Abschluss eines neuen Mietvertrages zu marktüblichen Konditionen sein.

Zugleich soll die Laufzeit des Mietvertrages und die Verlängerungsoption der Laufzeit der Spielbankerlaubnis angepasst werden.

5 von 8

§§ 3.4 und 3.5 regeln die Verpflichtung der Spielbankunternehmerin zu einer attraktiven Ausstattung und zur Öffnung der Spielbank innerhalb der gesamten Laufzeit des Vertrages. § 6.2 sieht bei Verletzung der Betriebspflicht gemäß §§ 3.1 und 3.5 eine Schadensersatzpflicht vor.

Wie bisher soll die Spielbankunternehmerin neben den gesetzlichen Spielbankabgaben weitere Leistungen gemäß § 10 HessSpielbG erbringen (§ 3.6). Da sich die bisherige Regelung bewährt hat, soll eine Abschöpfung des Gewinns dann erfolgen, wenn der Jahresgewinn 13,5 % des massgeblichen Kapitals (höchstens 5 Mio €) überschreitet. Der Betrag soll jeweils hälftig dem Land Hessen und der Stadt Kassel zustehen. Das HMdLuS hat dieser Regelung grundsätzlich zugestimmt. Zu einer Detailfrage bei der Ermittlung des jährlichen Gewinnes steht die Genehmigung des HMdLuS noch aus. Dies betrifft die Höhe der Leasingrate für die in der Spielbank aufgestellten Automaten. Die Spielbankunternehmerin schlägt wie bisher eine Anlehnung an den Bruttospielertrag vor. Ob und wie weit diesem Vorschlag gefolgt werden kann, bedarf noch der Abstimmung zwischen HMdLuS und dem Hessischen Finanzministerium. Auf den Auswahlvorschlag und den Text des Spielbankvertrages hat diese Frage jedoch keinen Einfluss. Weiterhin hat sich die Gesellschafterin verpflichtet wie bisher mit jährlich 50 T€ regionale Sportler zu fördern (siehe dazu Anlage 3.6. zum Spielbankvertrag).

§§ 3.7 bis 3.10 regeln die personellen und werblichen Verpflichtungen der Spielbankunternehmerin. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben muss das eingesetzte Personal auf allen Hierarchieebenen die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb bieten. Das Werbekonzept muss den besonderen Anforderungen des Glücksspiel-Länderstaatsvertrages genügen und entsprechend zurückhaltend gestaltet werden.

#### Zu § 4 Konkurrenzverbot

Um eine Interessenkollision zu vermeiden, hat sich die Spielbankunternehmerin wie bisher verpflichtet, im Umkreis von 100 km Luftlinie keine öffentliche Spielbank oder andere Glücksspielunternehmer zu betreiben. Beteiligungen des Gesellschafters unterliegen ebenfalls dieser Einschränkung (vergl. § 4.2).

#### Zu § 5 Kosten

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die während der Laufzeit der Erlaubnis vom Land Hessen der Stadt Kassel als Erlaubnisinhaberin aufzugebene Gebühren von der Spielbankunternehmerin erstattet werden. Gleiches gilt für die Kosten, die in diesem Auswahlverfahren entstanden sind.

### Zu § 6 Haftung des Spielbankunternehmers

6 von 8

Inhalt dieser Regelung ist die Freistellung der Stadt von möglichen Ansprüchen von Dritten , insbesondere Spieler, die sich aus der Durchführung des Spielbetriebes ergeben (§ 6.1).

§ 6.2 regelt die Höhe eines Schadensersatzes der Spielbankunternehmerin bei Verletzung der Betriebspflicht oder Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Bemessungsgrundlage ist die Höhe der Bruttospielerträge in einem vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Eine Beispielrechnung ist zur Klarstellung in dieser Regelung formuliert.

### Zu § 7 Einstandspflicht des Gesellschafters des Spielbankunternehmers

Durch die harte Patronatserklärung der Gesellschafterin ist sichergestellt, dass der Spielbetrieb während der gesamten Laufzeit des Vertrages und bei einem Gesellschafterwechsel gewährleistet ist. (vergleiche Anlage 7 zum Spielbankvertrag).

### Zu § 8 Information und Kontrolle

#### Zu § 9 Verschwiegenheit

#### Zu § 10 Zusammenarbeit und Streitigkeiten

§ 8 regelt die Zustimmung der Stadt zum Abschluss und Änderung von Gesellschaftsverträgen, den Wechsel eines Gesellschafters sowie zu den Anstellungsverträgen des Spielbankleiters, des spieltechnischen Leiters bzw. deren Vertreter (§ 8.1).

Die Informationspflichten über wesentliche handelsrechtliche Fragen, Berichte an die Aufsichtsbehörde, Erstellung und Vorlage der Jahresabschlüsse sind in den §§ 8.2 – 8.7) formuliert.

§§ 9 und 10 regeln den Umgang der Vertragsparteien miteinander während der Laufzeit des Vertrages.

### Zu § 11 Laufzeit, Kündigung

Aus Gründen der Kontinuität ist eine ordentliche Kündigung des Spielbankvertrages ausgeschlossen (§ 11.1). Wie bei allen Dauerschuldverhältnissen üblich, sieht der Vertrag jedoch für beide Vertragsparteien eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vor (§ 11.2). Die Aufzählung der Gründe (Verletzung einzelner Vertragspflichten , Rufschädigungen durch Unregelmäßigkeiten im Geschäftsablauf, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens pp) sind beispielhaft genannt und nicht abschließend.

### Zu § 12 Verlängerungsoption in der Spielbankerlaubnis

7 von 8

Um Änderungen auf Grund der beabsichtigten Änderung des Glücksspielstaatsvertrages während der Laufzeit der Erlaubnis reagieren zu können, wird diese zunächst bis zum 31.12.2026 befristet.

Da das jetzige Spielbankgesetz jedoch eine regelmäßige Laufzeit von 15 Jahren vorsieht, sieht die Erlaubnis eine Verlängerungsoption bis zum 31.08.2031 vor (§ 2 der Erlaubnisurkunde , **Anlage 1**).

§ 12.2 regelt das Verfahren zur Ausübung der Option zwischen den Vertragsparteien. Ist seitens der Stadt Kassel eine Verlängerung nicht vorgesehen, ist dies der Spielbankunternehmerin spätestens zum 01. März 2025 mitzuteilen. Bis zum Vertragsende am 31.12.2026 verbleibt somit ausreichend Spielraum, in dieser Zeit eine geordnete Nachfolgeregelung treffen zu können.

### Zu § 13 Erwerbsoption

Um bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bei Bedarf die Ausstattung des bisherigen Betreibers für den künftigen Betrieb sichern zu können, wird der Stadt Kassel oder einem von ihr benannten Dritten das Recht eingeräumt, vollständig oder teilweise die bisherige Ausstattung zum Verkehrswert erwerben zu können (§ 13.1). Diese Erwerbsoption kann zum Zeitpunkt der Beendigung des Spielbankvertrages oder bis zu 3 Monate danach ausgeübt werden. Falls eine Einigung über den Verkehrswert binnen eines Monat nicht möglich ist, wird einvernehmlich ein öffentlich bestellter und vereidigter Schiedsgutachter bestellt. Wird über diese Person ebenfalls keine Einigung erreicht, erfolgt die Bestimmung auf Antrag einer Vertragspartei durch den Präsidenten der IHK Kassel-Marburg.

### Zu § 14 Aufschiebende Bedingungen, Schlussbestimmungen

Der Spielbankvertrag wird nur wirksam, wenn die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und des HMDI vorliegt und der Stadt Kassel die Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank erteilt worden ist (§ 14.1).

§ 14.2 stellt klar, dass etwaige mündliche Nebenabreden unwirksam sind, ferner, dass künftige Änderungen ebenfalls der Schriftform bedürfen und auch dieses Formerfordernis nicht mündlich abbedungen werden kann.

Die bei Verträgen übliche salvatorische Klausel sind in §§ 14.3 und 14.4 formuliert.

**Zu Ziffer 3 des Beschlusses**

8 von 8

Trotz der Sorgfalt aller Beteiligten bei Abfassung der Vertragstexte in Vorbereitung der Beschlüsse ist nicht auszuschließen, dass redaktionelle Änderungen bei der Endfassung der Verträge notwendig werden. Die Handlungsfähigkeit des Magistrates im Verfahren soll durch diesen Beschluss gewährleistet werden.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 2. November 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

II 5-21w10.01-01-14/002

Spielbankerlaubnis Kassel – Zweigspielbetrieb Bad Wildungen

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele
- § 2 Erlaubnis, Dauer, Räume
- § 3 Ausübungsüberlassung, Zustimmungsvorbehalte
- § 4 Spielbankunternehmer, Zustimmungsvorbehalte
- § 5 Spielbankleitung
- § 6 Aufrechterhalten des Spielbetriebs
- § 7 Spiele, Spielregeln, Videoüberwachung
- § 8 Verletzung der Spielordnung oder der Spielregeln
- § 9 Werbung
- § 10 Spielbankabgabe, zusätzliche Leistungen, Steueraufsicht, Sicherheitsleistung
- § 11 Steuerbefreiung
- § 12 Jahresabschluss, Auskunftsrechte
- § 13 Troncaufkommen
- § 14 Weitere Leistungen
- § 15 Widerruf

## § 1

### Ziele

(1) Ziele der Zulassung von Spielbanken sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

(2) Das Ziel, das Glücksspielangebot durch und in Spielbanken zu begrenzen, wird durch § 2 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290), in seiner jeweils gültigen Fassung – HessSpielbG – und durch die nachfolgenden Regelungen in § 2 und § 7 Abs. 1 umgesetzt.

## § 2

### Erlaubnis, Dauer, Räume

Der Stadt Kassel, im Folgenden Erlaubnisinhaberin genannt, wird die Erlaubnis erteilt, vom 1. September 2016 bis zum 31. Dezember 2026 eine öffentliche Spielbank in Kassel mit Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen in den in den Anlagen bezeichneten Räumen zu betreiben. Auf Antrag der Erlaubnisinhaberin besteht eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt max. 15 Jahre (Erlaubnis zzgl. Verlängerung), soweit der ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Betrieb der Spielbank weiterhin

sichergestellt ist. Sie verpflichtet sich, die für die Unterbringung des Aufsichtspersonals der hessischen Finanzbehörden erforderlichen Räumlichkeiten auf ihre Kosten bereitzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

### § 3

#### Ausübungsüberlassung, Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Erlaubnisinhaberin wird gestattet, den Spielbetrieb nach Maßgabe dieser Erlaubnis durch dritte Personen, im Folgenden Spielbankunternehmer genannt, ausüben zu lassen. Der Spielbankunternehmer muss die Gewähr für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank bieten (§ 4 Abs. 2 HessSpielbG) und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 HessSpielbG erfüllen. Zur ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Führung gehören insbesondere die Einhaltung der für Spielbanken geltenden Regelungen des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - GlüÄndStV), GVBl. 2012 I S. 197) und des Hessischen Spielbankgesetzes.

(2) Die Erlaubnisinhaberin bedarf zu allen die Spielbank betreffenden Vereinbarungen mit dem Spielbankunternehmer der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die vor Erteilung dieser Erlaubnis getroffen worden sind, soweit sie diese oder eine künftige Erlaubnis betreffen.

(3) Betreibt die Erlaubnisinhaberin die Spielbank selbst, gelten für sie die für den Spielbankunternehmer getroffenen Regelungen unmittelbar.

## § 4

### Spielbankunternehmer, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Spielbankunternehmer (§ 4 Abs. 1 HessSpielbG) kann auch eine Gesellschaft, auch mit eigener Rechtspersönlichkeit, sein.
- (2) Wird die Spielbank von einer natürlichen Person betrieben, muss diese unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne des deutschen Steuerrechts sein.
- (3) Sind an der Spielbank mehrere Personen beteiligt, so muss der Anteil unbeschränkt steuerpflichtiger Personen insgesamt sowohl am gesamten Gesellschaftskapital als auch am erzielten Gewinn mindestens 51 vom Hundert betragen. Die Anteile der beschränkt steuerpflichtigen Gesellschafter müssen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören.
- (4) Der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport bedürfen:
  1. der Gesellschaftsvertrag des Spielbankunternehmers sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrags während der Erlaubniszeit (z.B. Eintritt eines Gesellschafters, Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse, Übertragung und Verpfändung von Anteilen am Gesellschaftsvermögen, Übertragung sonstiger Gesellschafterrechte u.ä.), wenn es sich bei den Gesellschaftern nicht um natürliche Personen handelt, auch deren Gesellschaftsverträge,
  2. Rechtsgeschäfte, die die Beteiligung stiller Gesellschafter zum Gegenstand haben,
  3. Rechtsgeschäfte, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis einem Dritten ganz oder teilweise die Befugnisse eines Gesellschafters einräumen (z.B. Treuhandverträge, Stimmrechtsausübungsverträge u.ä.),
  4. Darlehensverträge mit Gewinnbeteiligung bzw. einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Verzinsung,

5. Dienstverträge mit Gewinnbeteiligung bzw. einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Vergütung, soweit sie über den Rahmen der Verträge des spieltechnischen Personals mit tariflich festgelegter Beteiligung am Troncergebnis hinausgehen,
6. sonstige Verträge mit einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Vergütung.

## § 5

### Spielbankleitung

- (1) Der Spielbankunternehmer muss während der gesamten Dauer der Erlaubnis einen Spielbankfachmann bestellen, der
  - a) die Spielbank leitet (Spielbankleiter) und
  - b) auf Grund seiner Erfahrungen im Spielbankgeschäft und seiner Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsrechtlich einwandfreie, erfolgreiche und den modernen Anforderungen genügende Führung der Spielbank bietet,
  - c) dem im Falle der Nichterfüllung der unter b) genannten Voraussetzungen ein spieltechnischer Leiter zur Seite gestellt wird, der diese Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Für den Spielbankleiter und für den spieltechnischen Leiter sind ständige Vertreter zu bestimmen, die im Verhinderungsfall sofort die Vertretung übernehmen können. Die Vertreter müssen die unter Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Spielbankleiter und spieltechnischer Leiter und deren Vertreter dürfen vom Spielbankunternehmer keinen Weisungen unterworfen werden, die den Spielbetrieb der Spielbank in sicherheits- oder ordnungsrechtlicher Sicht beeinträchtigen können.

## § 6

### Aufrechterhalten des Spielbetriebs

Die Erlaubnisinhaberin sowie der Spielbankunternehmer sind verpflichtet, den Spielbetrieb - von Fällen höherer Gewalt einschließlich Streiks abgesehen - nach den Regelungen der Spielordnung für die gesamte Dauer der Erlaubnis aufrechtzuerhalten.

## § 7

### Spiele, Spielregeln, Videoüberwachung

(1) In der Spielbank dürfen folgende Glücksspiele gespielt werden:

Roulette, Black Jack, Baccarat, Glücksrad, Würfelspiele, Poker und Automatenspiele.

(2) Die Spielordnung sowie die Spielregeln sind den Spielbankbesuchern zur jederzeitigen Einsicht zugänglich zu machen.

(3) In der Spielbank ist eine Videoüberwachung im Eingangsbereich, im Kassen- und Abrechnungsbereich und an den Spieltischen einzurichten. Die Gäste sind vor Betreten der Spielbank auf Art und Umfang der eingerichteten Videoüberwachung im Spielbereich in geeigneter Form hinzuweisen. Die Videoüberwachung darf nicht zu Zwecken der Verhaltens- und Leistungskontrolle der Mitarbeiter ausgewertet werden. Einzelheiten sind in der **Anlage X** zu dieser Erlaubnis geregelt. Von dieser kann auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Spielbankunternehmen und seinem Betriebsrat mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport abgewichen werden.

## § 8

### Verletzung der Spielordnung oder der Spielregeln

Gerichtliche Klagen, die eine Verletzung der Spielordnung oder der Spielregeln zum Gegenstand haben, sind vom Spielbankunternehmer unverzüglich dem Ministerium des Innern und für Sport mitzuteilen; entsprechendes gilt für Strafsachen, wenn Anklage erhoben worden ist. Diese Berichtspflicht obliegt dem Spielbankunternehmer auch gegenüber der Erlaubnisinhaberin.

## § 9

### Werbung

(1) Die Werbung für die Spielbank soll geschmackvoll und unaufdringlich sein; sie darf die Belange anderer Gemeinden nicht in einer Weise beeinträchtigen, die den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs zuwiderläuft.

(2) Die Werbung der Spielbank ist im Übrigen an den Zielen des § 1 GlüÄndStV auszurichten (vgl. § 5 GlüÄndStV).

(3) Die Werbung der Spielbank darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten (vgl. § 5 Abs. 2 GlüÄndStV).

## § 10

### Spielbankabgabe, zusätzliche Leistungen, Steueraufsicht, Sicherheitsleistung

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, dem Land Hessen eine Spielbankabgabe (§ 8 HessSpielbG) und zusätzliche Leistungen (§ 9 HessSpielbG) zu entrichten.

(2) Der Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen ist abgaberechtlich getrennt von der Spielbank in Kassel zu behandeln.

(3) Das Land Hessen übt die Steueraufsicht hinsichtlich der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen aus.

(4) Zur Sicherung der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, durch Hinterlegung von Bargeld oder Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland bei einer dem Land Hessen genehmen Bank oder durch Bürgschaftserklärung einer solchen Bank Sicherheit zu leisten.

(5) Die Sicherheit beträgt € 250.000.

## § 11

### Steuerbefreiung

Die Befreiung des Spielbankunternehmers von Steuern richtet sich nach § 7 Abs. 2 HessSpielbG.

## § 12

### Jahresabschluss, Auskunftsrechte

(1) Dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen ist bis spätestens 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres der mit dem Testat eines Abschlussprüfers versehene Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Spielbankunternehmers mit allen Erläuterungen sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form als PDF-Datei vorzulegen. Betreibt der Spielbankunternehmer nicht nur die Spielbank, sondern ist Gegenstand des Spielbankunternehmens ein weiterer Teilbetrieb, so ist der Gesamtprüfungsbericht beiden Ministerien vorzulegen.

Bei der Vergabe des Prüfungsauftrags ist dem Abschlussprüfer aufzugeben, im Rahmen seiner Abschlussprüfung auch die in § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Gegenstände zu prüfen und darzustellen.

Der Prüfung und Berichterstattung sind die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz" zu Grunde zu legen. Diese Grundsätze sind dem Abschlussprüfer auszuhändigen. Für die Auswahl des Abschlussprüfers gilt § 319 HGB sinngemäß; sie kann von der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport abhängig gemacht werden.

(2) Beauftragten des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen ist jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb sowie Einblick in den Spielbetrieb, die Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Urkunden, Bar- und Troncbestände des Spielbankunternehmens zu geben. Ferner ist dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport auf Verlangen jederzeit Rechnung zu legen.

(3) Der Spielbankunternehmer befreit das Ministerium der Finanzen hinsichtlich der steuererheblichen Vorgänge bei der Spielbank und ihrer Nebenbetriebe von seiner Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Landesregierung und dem Ministerium des Innern und für Sport.

## § 13

### Troncaufkommen

(1) Das Troncaufkommen ist im Rahmen von § 14 Abs. 2 HessSpielbG und entsprechend den von dem Spielbankunternehmer abgeschlossenen Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelverträgen zu verwalten und zu verwenden.

(2) Der Spielbankunternehmer führt bis zum 5. eines jeden Monats den Anteil des Landes an der Troncabgabe an das zuständige Finanzamt ab. Die Staffelsätze des § 2 der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die

Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (GVBl. I S. 431) sind bei den monatlichen Zahlungen anzuwenden.

## § 14

### Weitere Leistungen

(1) Bei Erreichen eines Bruttospielertrags von <...> € wird die Höhe der zwischen dem Spielbankunternehmer und der Spielbankgemeinde vereinbarten weiteren Leistungen im Sinne des § 10 HessSpielbG überprüft. Die dann zu entrichtenden weiteren Leistungen stehen in gleichen Teilen dem Land Hessen und der Erlaubnisinhaberin zu. Sie sind bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Betriebsjahres an das zuständige Finanzamt bzw. an die Erlaubnisinhaberin abzuführen.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 15

### Widerruf

(1) Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Spielbankunternehmer gegen Auflagen dieser Erlaubnis oder gegen die Spielordnung verstoßen hat und trotz Abmahnung nicht Abhilfe schafft,
2. der Spielbankunternehmer es an der erforderlichen Sorgfalt in der Überwachung oder der Durchführung des Spielbetriebs fehlen lässt und nach Abmahnung nicht Abhilfe geschaffen wird,
3. Tatsachen im Sinne von § 35 Gewerbeordnung vorliegen, denen nur durch eine Untersagung des weiteren Spielbetriebs begegnet werden kann,

4. der Spielbankunternehmer oder ein Gesellschafter Spieleinnahmen einem Dritten überlässt, der nach § 4 Abs. 2 nicht Gesellschafter sein kann oder dessen Anspruch auf die Überlassung von Spieleinnahmen nicht nach § 4 Abs. 3 zulässig ist,

5. durch Landesgesetz der Betrieb öffentlicher Spielbanken verboten oder an Bedingungen geknüpft wird, denen diese Erlaubnis nicht entspricht.

(2) Ein Widerruf bei Verstößen im Sinne des Abs. 1 soll unterbleiben oder zurückgenommen werden, wenn der Betroffene Gesellschafter ist und unverzüglich aus der Gesellschaft ausscheidet und überwiegende öffentliche Belange einer Fortsetzung des Spielbetriebs nicht entgegenstehen.

(3) Beantragen die übrigen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft die Ausschließung des Gesellschafters im Wege gerichtlicher Entscheidung, so kann die Vollziehung des Widerrufs so lange ausgesetzt werden, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse des Gesellschafters während des Rechtsstreits ruhen und überwiegende öffentliche Belange einer Aussetzung der Vollziehung nicht entgegenstehen. Bei rechtskräftiger Ausschließung des Gesellschafters gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Soweit die Erlaubnisinhaberin die Spielbank nicht selbst betreibt und lediglich der Spielbankunternehmer einen Widerrufsgrund nach Abs. 1 zu vertreten hat, beschränkt sich der Widerruf auf die Erlaubnis, den Spielbetrieb durch diesen Spielbankunternehmer ausüben zu lassen.

Wiesbaden, den

(Beuth)

Staatsminister

Anlage 1 a

Räume der Spielbank Kassel in <...>

ENTWURF

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3)

## **Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung im Automatenpiel muss mindestens den Anforderungen der BG-Vorschrift Spielhallen, Spielcasinos und Automatenäle von Spielbanken vom 1. April 1997 (BGV C 3 bislang VBG 105) entsprechen.

Auch für die Spielbank insgesamt ist eine optische Raumüberwachung einzurichten, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Vorschrift entspricht.

Die Videoüberwachung nach den vorstehenden Anforderungen dient im Wesentlichen der Prävention im Hinblick auf Überfälle.

Außerdem ist eine Videoüberwachung im Kassen- und Abrechnungsbereich und grundsätzlich auch an den Spieltischen im klassischen Spiel einzurichten. Diese Überwachung dient vor allem der Kontrolle eines ordnungsgemäßen Umgangs mit dem von der Spielbank noch nicht buchmäßig erfassten Geld sowie eines ordnungsgemäßen Spielablaufs.

Die Aufzeichnungen aus der Videoüberwachung an den Spieltischen sind normalerweise 24 Stunden nach ihrer Anfertigung unausgewertet zu löschen. Sie werden nur aus besonderem Anlass aufbewahrt und ausgewertet. Der Anlass ist schriftlich festzuhalten. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich in diesen Fällen nach dem Anlass. Sobald die Aufzeichnung dafür nicht mehr benötigt wird, ist sie zu löschen.

Ein besonderer Anlass zur Auswertung der Videoüberwachung an Spieltischen besteht insbesondere bei einem entsprechenden Wunsch eines Gastes oder eines Mitarbeiters zur Klärung einer umstrittenen Situation. Er besteht auch bei einem entsprechenden Verlangen eines Angehörigen der Spielbanküberwachung.

**Spielbankvertrag**  
für die Spielbank Kassel

zwischen

der **Stadt Kassel**,  
vertreten durch den Magistrat,  
Rathaus/ Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- nachfolgend **Erlaubnisinhaberin** -

und

der **Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG**,  
vertreten durch die Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen Verwaltungs GmbH,  
vertreten durch Herrn Gerhard Wilhelm,  
Mauerstraße 11, 34117 Kassel

- nachfolgend **Spielbankunternehmer** -

- Erlaubnisinhaberin und Spielbankunternehmer zusammen auch die **Vertragsparteien** -

gemäß folgender

**Gliederung**

Präambel .....	2
§ 1 Vertragsgrundlagen.....	3
§ 2 Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin .....	4
§ 3 Verpflichtungen des Spielbankunternehmers .....	4
§ 4 Konkurrenzverbot.....	8
§ 5 Kosten .....	8
§ 6 Haftung des Spielbankunternehmers.....	8
§ 7 Einstandspflicht der Gesellschafter des Spielbankunternehmers .....	9
§ 8 Information und Kontrolle des Spielbankunternehmers.....	9
§ 9 Verschwiegenheit.....	11
§ 10 Zusammenarbeit und Streitigkeiten .....	12
§ 11 Laufzeit, Kündigung .....	12
§ 12 Verlängerungsoption in der Spielbankerlaubnis .....	13
§ 13 Erwerbsoption .....	14
§ 14 Aufschiebende Bedingungen, Schlussbestimmungen.....	14
Definitionsverzeichnis .....	16
Anlagenverzeichnis.....	17

## Präambel

1. Die Erlaubnisinhaberin ist als sog. Spielbankgemeinde im Sinne des *Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (HessSpielbG)*, GVBl. I 2007, S. 753, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. September 2012, GVBl. 2012, S. 290, Inhaberin einer Spielbankerlaubnis für die Spielbank Kassel und deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen. Die Laufzeit dieser Erlaubnis endet mit Ablauf des 31. August 2016. Für den Zeitraum danach wird der Erlaubnisinhaberin vom Hessischen Ministerium des Innern und Sport (*HMDIS*) als Erlaubnis- und zuständige Aufsichtsbehörde über Spielbanken in Hessen eine neue Spielbankerlaubnis mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 und einmaliger Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt maximal fünfzehn Jahre (Erlaubnis zzgl. Verlängerung) erteilt werden. Die Erlaubnis wird die Gestattung beinhalten, den Spielbetrieb durch dritte Personen ausüben zu lassen, wenn dadurch voraussichtlich keine Gefahren für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank entstehen.
2. Die Erlaubnisinhaberin hat sich entschlossen, die Ausübung des Spielbetriebs für die Spielbank Kassel und ihren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen auch im Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2026 einschließlich eines einmaligen Verlängerungszeitraumes bis auf maximal fünfzehn Jahre (Erlaubnis zzgl. Verlängerung) dritten Personen zu überlassen. Dies hat sie gemäß § 5 Abs. 1 HessSpielbG öffentlich bekannt gemacht. Im Auswahlverfahren um die beste Erfüllung der Anforderungen an den künftigen Spielbankunternehmer nach § 5 HessSpielbG bei gleichzeitiger Ermöglichung einer weitgehenden Abschöpfung der Spielbankerträge durch die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und weitere Leistungen hat der Spielbankunternehmer seine Konzepte (Sicherheitskonzept, Wirtschaftlichkeitskonzept, Sozialkonzept, Standort- und Raumkonzept, Spielangebotskonzept, Personalkonzept, Werbekonzept) für den künftigen Betrieb der Spielbank Kassel und ihres Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen vorgelegt und die Erlaubnisinhaberin daraufhin nach entsprechender Bewertung den Spielbankunternehmer ausgewählt. Gemäß § 5 Abs. 7 HessSpielbG ist mit dem ausgewählten Interessenten über die Ausübung des Spielbetriebes ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen, der der Zustimmung des HMDIS bedarf und der dem Spielbankunternehmer die Ausübung des Spielbankbetriebes für die Spielbank Kassel und deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen entsprechend der hierfür an die Erlaubnisinhaberin erteilten Spielbankerlaubnis in ihrer jeweiligen Fassung ermöglichen soll (Gleichlauf von Spielbankerlaubnis und Spielbankbetrieb).

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien folgenden:

## Vertrag über die Ausübung des Spielbetriebes der Spielbank Kassel (Spielbankvertrag)

### § 1

#### Vertragsgrundlagen

Diesem Spielbankvertrag liegen insbesondere die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie, im Falle einer Änderung der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen, die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen, in ihrer jeweiligen Fassung, zugrunde:

- (1) die vom HMdIS an die Erlaubnisinhaberin für den Spielbetrieb ab 1. September 2016 erteilte Spielbankerlaubnis (*Spielbankerlaubnis*), sobald vorliegend,
- (2) das Hessische Spielbankgesetz vom 15. November 2007 (HessSpielbG), GVBl. I 2007, S. 753, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. September 2012, GVBl. 2012, S. 290,
- (3) die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 14. Juli 2015, (*HessSpielO*) GVBl. I 2015, 321,
- (4) die Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (TroncV), GVBl. I 1989, 431,
- (5) die für Spielbanken geltenden Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15.12.2011, GVBl. 2012, 190, 197, verkündet als Artikel 1 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 190, 197), in Kraft getreten am 1. Juli 2012 gemäß Bekanntmachung vom 10. August 2012 (GVBl. S. 264), einschließlich der Werberichtlinie gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages,
- (6) das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG), BGBl I 2008, 1690, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 15.7.2014, BGBl I 2014, 934,

- (7) Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten – Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), BGBl I 2009, 1506, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 15.7.2014, BGBl I 2014, 934.

## § 2

### Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin

- 2.1 Die Erlaubnisinhaberin überlässt dem Spielbankübernehmer bis zum 31. Dezember 2026 die Ausübung ihres gemäß der Spielbankerlaubnis des HMdIS in ihrer jeweiligen Fassung zugelassenen Spielbetriebes der Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen, zur Ausübung im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung und Risiko (**Ausübungsüberlassung**). Die Spielbankerlaubnis in ihrer gegenwärtigen Fassung wird als **Anlage 2.1** zu diesem Spielbankvertrag beigelegt und ist in ihrer jeweiligen Fassung Vertragsbestandteil.
- 2.2 Die Ausübungsüberlassung steht unter der aufschiebenden und gleichzeitig auflösenden Bedingung der Wirksamkeit der Spielbankerlaubnis. Etwaige Rechte zur Kündigung dieses Spielbankvertrages bleiben unberührt.
- 2.3 Die Ausübungsüberlassung erfolgt unentgeltlich. Es wird klargestellt, dass die gesetzliche Verpflichtung des Spielbankunternehmers zur Zahlung der gesetzlichen Abgaben unberührt bleibt.

## § 3

### Verpflichtungen des Spielbankunternehmers

- 3.1 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, den in **Anlage 3.1** zu diesem Spielbankvertrag definierten und nach der Spielbankerlaubnis in ihrer jeweiligen Fassung zugelassenen Spielbetrieb für die Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen (**Spielbank**) für die Erlaubnisinhaberin ordnungsgemäß und zuverlässig, insbesondere unter Einhaltung der bei der Ausübung des Spielbetriebes zu beachtenden rechtlichen Vorschriften sowie der Vertragsgrundlagen nach § 1, auszuüben und aufrecht zu erhalten. Die Ausübung des Spielbetriebes der Spielbank erfolgt unentgeltlich.
- 3.2 Der Spielbankunternehmer erkennt alle gegenwärtigen und zukünftigen Bedingungen, Auflagen und sonstige, die Erlaubnisinhaberin oder den Spielbankunternehmer verpflichtende Erklärungen aus der Spielbankerlaubnis des HMdIS (**Anlage 2.1**) an und verpflichtet sich, diese selbständig zu erfüllen.

3.3 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, Mietverträge über die Spielbankräumlichkeiten einschließlich der Nebenräume der Erlaubnisinhaberin unaufgefordert spätestens zwei Monate vor Beginn der Laufzeit der Spielbankerlaubnis sowie jederzeit auf deren Verlangen vorzulegen sowie in diesen Verträgen stets Regelungen aufzunehmen, die:

- (a) einen zeitlichen Gleichlauf der Mietverträge mit der Laufzeit der Spielbankerlaubnis gewährleisten und
- (b) die Stadt Kassel bei Beendigung dieses Mietvertrages mit dem Mieter, egal auf welchen Gründen die Beendigung beruht, im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dazu berechtigen, nach ihrer Wahl innerhalb von drei Monaten ab Mitteilung des Vermieters entweder:
  - (i) zu erklären, anstelle des Mieters selbst in den Mietvertrag einzutreten oder einen anderen neuen Mieter zu bestimmen, der anstelle des Mieters in den Mietvertrag eintritt (Vormietrecht); auf das Vormietrecht und seine Ausübung finden die Vorschriften über das Vorkaufsrecht entsprechende Anwendung; oder
  - (ii) den Abschluss eines neuen Mietvertrages zu marktüblichen Konditionen für die Dauer der Laufzeit der Spielbankerlaubnis zur Sicherung des Spielbankbetriebes zu verlangen (Andienungspflicht).

3.4 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, die Spielbank auf eigene Kosten stets so auszustatten, dass diese den Ansprüchen an einen modernen, attraktiven und höchsten Sicherheitsstandards entsprechenden Spielbankbetrieb entspricht. Das vertraglich vereinbarte Niveau bei Einrichtungen, Ausstattung und Spieltechnik muss während der gesamten Laufzeit dieses Spielbankvertrages gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Spielbankunternehmer zu Investitionen in die Spielbank wie folgt:

Der Spielbankunternehmer erklärt sich hiermit verbindlich dazu bereit, die Attraktivität der Spielbanken während der Laufzeit des Spielbankvertrages aufrecht zu erhalten und die hierfür erforderlichen Investitionen zu tätigen, um auf diese Weise stets die Anforderungen an einen ordnungs- und sicherheitsrechtlich einwandfreien Spielbetrieb zu erfüllen.

3.5 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, den Spielbetrieb der Spielbank pünktlich, ab dem 1. September 2016 vollumfänglich aufzunehmen und die Spielbank ab diesem Tag an allen Tagen, an denen die öffentlichen Spielbanken nicht nach dem HessSpielbG in ihrer

jeweiligen Fassung geschlossen zu halten sind, zu den gemäß der HessSpielO in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Zeiten entsprechend offen zu halten.

- 3.6 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, weitere Leistungen im Sinne von § 10 Hess-SpielbG in nachfolgend genanntem Umfang zu erbringen:

Übersteigt der maßgebliche Jahresüberschuss des Spielbankunternehmers 13,5 % des maßgeblichen Eigenkapitals, wird die Hälfte dieses übersteigenden Betrages als weitere Leistungen abgeführt.

Maßgeblicher Jahresüberschuss ist der nach steuerrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung ermittelte Gewinn abzüglich etwaiger Verlustvorträge. Wird zwischen dem Spielbankunternehmer und der Erlaubnisinhaberin keine Einigung über die Höhe des Jahresüberschusses erzielt, entscheidet für beide Seiten verbindlich das Hessische Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem HMdIS.

Das maßgebliche Eigenkapital ist das am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages vorhandene Eigenkapital, maximal jedoch ein Betrag von 5 Mio. € (in Worten: fünf Millionen Euro).

Weitere Leistungen in Form von Geldleistungen, stehen – mit Ausnahme von Kostenerstattungen – in gleichen Teilen dem Land Hessen und der Erlaubnisinhaberin zu. Sie sind spätestens drei Monate nach Ablauf des Betriebsjahres jeweils hälftig an die Erlaubnisinhaberin und das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Alleingeschafterin des Spielbankunternehmers, die SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG vom 28. Juli 2015 erklärt, jährlich 50.000,00 € zur satzungsgemäßen Förderung von Sportlerinnen und Sportlern gezielt in der Region Kassel als zusätzliche Spende an die Stiftung Deutsche Sporthilfe zur Verfügung zu stellen (**Anlage 3.6**).“

- 3.7 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, in der Spielbank stets nur zuverlässiges und für seinen jeweiligen Aufgabenbereich ausreichend qualifiziertes Personal zu beschäftigen, dieses Personal regelmäßig zu schulen. Er verpflichtet sich die ordnungsgemäße Tätigkeit seines Personals zu überwachen und festgestellte Missestände mittels angemessener Maßnahmen unverzüglich zu beseitigen. Der Spielbankunternehmer wird dafür Sorge tragen, dass bereits bei Aufnahme des Spielbetriebs ein spieltechnisch erfahrener Personalstamm beschäftigt wird.

3.8 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Spielbankvertrages einen Spielbankfachmann zu bestellen,

- a) der die Spielbank leitet (Spielbankleiter) und
- b) der aufgrund seiner Erfahrungen im Spielbankgeschäft und seiner Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsrechtlich einwandfreie, erfolgreiche und den modernen Anforderungen genügende Ausübung des Spielbankbetriebes bietet,
- c) dem im Falle der Nichterfüllung der unter b) genannten Voraussetzungen ein spieltechnischer Leiter zur Seite gestellt wird, der diese Voraussetzungen erfüllt.

Es ist sicherzustellen, dass der Spielbankleiter und im Falle des **§ 3.8 Satz 1 c)** der spieltechnische Leiter und deren Vertreter keinen Weisungen unterworfen werden dürfen, die den Spielbetrieb der Spielbank in sicherheits- und ordnungsrechtlicher Hinsicht beeinträchtigen können. Der Spielbankunternehmer bestellt für den Spielbankleiter oder im Falle von **§ 3.8 Satz 1 c)** auch für den spieltechnischen Leiter einen ständigen Vertreter, der im Verhinderungsfalle sofort die Vertretung übernimmt. Die Vertreter müssen die unter **§ 3.8 Satz 1 b)** bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

Sollten sich in der Leitung der Spielbank oder im persönlichen Verhalten des Spielbankleiters/ spieltechnischen Leiters oder deren Vertreter ernsthafte Mängel einstellen, oder sollten sie die Anforderungen nach Buchstabe b) nicht erfüllen, so kann die Erlaubnisinhaberin nach schriftlicher Abmahnung verlangen, dass der Spielbankunternehmer unverzüglich das Vertragsverhältnis mit dem Betreffenden unter Beachtung des geltenden Arbeitsrechtes beendet. Die Bestellung des Spielbankleiters, des spieltechnischen Leiters bzw. deren Vertreter bedarf der Zustimmung der Erlaubnisinhaberin.

3.9 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spiels im Interesse der Spielbankbesucher.

3.10 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, für die Spielbank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, insbesondere von § 5 des Ersten Glücksspielländerungsstaatsvertrages (GlüStV) sowie der Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV und des vorgesehenen Werbeetats eine aktive Marktbearbeitung vorzunehmen. Dazu zählen Mittel und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Der Spielbankunternehmer wird Wünsche der Erlaubnisinhaberin nach einer zurückhaltenden Werbung respektieren.

#### § 4

##### Konkurrenzverbot

- 4.1 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, während der Geltung dieses Spielbankvertrages im Umkreis von 100 Kilometern Luftlinie um Kassel keine öffentliche Spielbank oder andere Glücksspielunternehmen zu betreiben, jede direkte oder indirekte Beteiligung an einer öffentlichen Spielbank oder anderen öffentlichen Glücksspielunternehmen aufzugeben und zu unterlassen.
- 4.2 Als Beteiligung im Sinne von § 4.1 gilt auch die Beteiligung eines Gesellschafters oder eines Dritten, der dabei rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des Spielbankunternehmers oder eines seiner Gesellschafter vertritt oder dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen an den Spielbankunternehmer oder einen seiner Gesellschafter vertritt. Als Beteiligung im Sinne von § 4.1 gelten auch Bemühungen, die auf die Errichtung einer anderen Spielbank im Umkreis von 100 Kilometern Luftlinie um Kassel gerichtet sind.

#### § 5

##### Kosten

- 5.1 Der Spielbankunternehmer stellt die Erlaubnisinhaberin von Verwaltungsgebühren frei, die das Land Hessen für die Erteilung der Spielbankerlaubnis und sonstige Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 5 HessSpielbG und dem Spielbankbetrieb erhebt.
- 5.2 Hinsichtlich weiterer Kosten der Erlaubnisinhaberin für sowie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 5 HessSpielbG, insbesondere Kosten von Beratern, gilt folgende Vereinbarung:

Der Spielbankunternehmer stellt die Erlaubnisinhaberin innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung von allen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren für die Spielbank Kassel/ Bad Wildungen 2015 anfallen frei bzw. übernimmt die hierbei anfallenden Kosten in voller Höhe.

#### § 6

##### Haftung des Spielbankunternehmers

- 6.1 Der Spielbankunternehmer stellt die Erlaubnisinhaberin und das Land Hessen von Ansprüchen Dritter, insbesondere der Spieler, aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Spielbetriebes der Spielbank frei. Er verpflichtet sich, sich auch hinsichtlich dieser Frei-

stellungsverpflichtung in angemessener Höhe zu versichern und die Versicherung der Erlaubnisinhaberin auf Verlangen nachzuweisen.

- 6.2 Gerät der Spielbankunternehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 3.5 in Verzug (nicht rechtzeitiger Spielbetriebsbeginn), verletzt er seine Verpflichtung nach § 3.5 oder § 3.1 (Betriebspflicht) oder hat er eine Kündigung durch ihn oder die Erlaubnisinhaberin aus wichtigem Grund nach § 11.2 zu vertreten, ist er der Erlaubnisinhaberin zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet.

Die Höhe des je Tag zu zahlenden Schadensersatzes entspricht der Höhe der Bruttospielerträge, Troncerträge und entgangenen gesetzlichen Abgaben, die im vergleichbaren Zeitraum des Jahres erzielt wurden, in dem der Betrieb zuletzt vertragsgemäß erfolgte. Zum Beispiel entspräche der danach vom Spielbankunternehmer für eine Betriebsunterbrechung vom 1.7.2018 – 31.10.2019 geschuldete Schadensersatz der Höhe der Bruttospiel- und Troncerträge sowie entgangenen gesetzlichen Abgaben im Zeitraum vom 1.7.2017 – 30.6.2018 zuzüglich der Höhe der Bruttospiel- und Troncerträge sowie entgangenen gesetzlichen Abgaben im Zeitraum vom 1.7.2017 – 31.10.2017.

Der Ersatz weitergehender Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Spielbankunternehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein bzw. nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

## § 7

### **Einstandspflicht der Gesellschafter des Spielbankunternehmers**

Der Spielbankunternehmer hat, seinen/ seine Gesellschafter über seine Verpflichtungen aus diesem Spielbankvertrag informiert. Der/ die Gesellschafter stellen gemäß der in der **Anlage 7** zu diesem Spielbankvertrag beigefügten harten Patronatserklärung sicher, dass der Betrieb des Spielbankunternehmens während der gesamten Dauer dieses Spielbankvertrages gewährleistet ist. Die Erlaubnisinhaberin nimmt das Angebot aus der **Anlage 7** an.

## § 8

### **Information und Kontrolle des Spielbankunternehmers**

- 8.1 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, der Erlaubnisinhaberin zu deren Zustimmung unaufgefordert vorzulegen:

## Spielbankvertrag für die Spielbank Kassel

- a) den Gesellschaftsvertrag des Spielbankunternehmers sowie dessen Änderungen (notariell beglaubigt);
  - b) der Eintritt und der Wechsel eines Gesellschafters, Unterbeteiligungen, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages des Spielbankunternehmers sowie etwaiger an der Gesellschaft des Spielbankunternehmers beteiligter Dritter; dies gilt – ungeachtet des Gesellschaftsvertrages des Spielbankunternehmers und des § 139 Handelsgesetzbuch (HGB) – auch im Falle des Todes eines Gesellschafters. Scheidet ein Gesellschafter aus, so steht der Erlaubnisinhaberin bei der Nachfolgeregelung ein gesondertes Vorschlagsrecht zu,
  - c) die Anstellungsverträge des Spielbankleiters, des spieltechnischen Leiters und deren Vertreter gemäß § 3.8.
- 8.2 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, der Erlaubnisinhaberin unaufgefordert anzuzeigen:
- a) alle nach § 125 Abs. 4 HGB erheblichen Tatsachen (gleichzeitig mit der Anmeldung zum Handelsregister der Erlaubnisinhaberin; Unternehmenssitz des Spielbankunternehmers ist Kassel),
  - b) alle an politischen Parteien sowie die diesen nahestehenden Stiftungen im vergangenen Jahr geleisteten Spenden und Mitgliedsbeiträge (spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres); der Spielbankunternehmer stimmt einer Vorlage dieser Angaben an den Haupt- und Finanzausschuss ihrer Stadtverordnetenversammlung bereits jetzt zu.
- 8.3 Mitteilungen, Anzeigen, Berichte und sonstige Vorlagen an das HMdIS sind der Erlaubnisinhaberin vorab zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht aufgrund von Berichtspflichten abgegeben werden, die der Spielbankunternehmerin unmittelbar gegenüber der Aufsichtsbehörde obliegen. In diesem Fall sind sie der Erlaubnisinhaberin nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.
- 8.4 Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, der Erlaubnisinhaberin auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Spielbetrieb und die Geschäftsführung im Allgemeinen und über Einzelvorgänge zu geben. Das Unterrichtsrecht schließt die unmittelbare Überprüfung der Geschäfts- und Spielräume sowie der den Spielbetrieb betreffenden geschäftlichen Unterlagen ein. Über besondere Vorkommnisse ist die Erlaubnisinhaberin vom Spielbankunternehmer unverzüglich zu unterrichten.

- 8.5 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, der Erlaubnisinhaberin Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und Urkunden des Unternehmens zu gewähren. Die Erlaubnisinhaberin hat das Recht, die entsprechenden Prüfungen durch ein von ihr bestimmtes Wirtschaftsprüfungsunternehmen vornehmen zu lassen. Die Erlaubnisinhaberin sind die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die testierte Jahresbilanz unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens nach Ablauf von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres – getrennt für Kassel und Bad Wildungen –, vorzulegen.
- 8.6 Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, seinen Betrieb durch ein im Benehmen mit der Erlaubnisinhaberin auszuwählendes Wirtschaftsprüfungsunternehmen überprüfen zu lassen, das testatfähige Abschlüsse vorlegen kann. Bei der Prüfung sind die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19.08.1969 (BGBl. I. Seite 1273) und der hierzu ergangenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG“ Anlage zur Vorläufigen Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 68 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 08.10.1970 (GVBl. Seite 645) zu beachten. Die Prüfungsgrundsätze sind den Abschlussprüfern von der Spielbankunternehmerin auszuhändigen. Der Prüfbericht ist der Erlaubnisinhaberin ebenfalls spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.
- 8.7 Der Spielbankunternehmer befreit das Hessische Ministerium der Finanzen hinsichtlich der steuererheblichen Vorgänge bei der Spielbank und ihrer Nebenbetriebe von seiner Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Erlaubnisinhaberin.

## § 9

### Verschwiegenheit

Soweit in diesem Spielbankvertrag nichts anderes geregelt ist, verpflichten sich Spielbankunternehmer und Erlaubnisinhaberin, über alle vertraulichen Umstände und Informationen, über die der jeweilige Vertragspartner im Rahmen dieses Spielbankvertrages Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Erlangte Informationen dürfen nur zum Zwecke der Durchführung dieses Spielbankvertrages verwendet werden. Über eine etwaige Veröffentlichung ist zuvor Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen. Die Vertragsparteien stellen klar, dass hiervon die Kommunikation mit den zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtsbefugnisse sowie sonstige gesetzliche Auskunftspflichten unberührt bleiben.

## § 10

### Zusammenarbeit und Streitigkeiten

- 10.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des vorliegenden Spielbankvertrages auftretenden Probleme im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu besprechen und zu lösen. Insbesondere verpflichten sie sich zu regelmäßigen Konsultationen. Hierbei berichtet der Spielbankunternehmer über den laufenden Geschäftsgang sowie beabsichtigte Maßnahmen spieltechnischer, baulicher, personeller, werblicher und sonstiger Art. Zu den Sitzungen können beide Vertragspartner formlos laden. Aus wichtigem Grund kann jeder der Vertragspartner nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des wichtigen Grundes und des ihn ausfüllenden Sachverhaltes jederzeit Konsultationen verlangen. Verhandlungsort ist Kassel. Änderungen sind im Einvernehmen aller Beteiligten möglich.
- 10.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Spielbankvertrag zunächst einvernehmlich eine Lösung zu suchen. Hierzu verpflichten sie sich, wechselseitig einen Schlichtungsversuch durch die Behandlung des Streitfalls durch die jeweilige Geschäftsführung des Spielbankunternehmers und einen Vertretungsberechtigten der Erlaubnisinhaberin zu unternehmen. Der Schlichtungsversuch setzt ein persönliches Gespräch über den Streitfall zwischen dem Geschäftsführer des Spielbankunternehmers und einem Vertretungsberechtigten der Erlaubnisinhaberin voraus. Können sich beide in diesem Termin nicht verständigen oder ist ein Termin innerhalb von einem Monat nicht zu Stande gekommen, ist die Schlichtung gescheitert.
- 10.3 Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden sowie das Recht beider Vertragsparteien, nach dem Scheitern der Schlichtung den Rechtsweg zu beschreiten, bleiben unberührt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Spielbankvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Kassel.

## § 11

### Laufzeit, Kündigung

- 11.1 Die Laufzeit dieses Spielbankvertrages entspricht der Laufzeit der Spielbankerlaubnis. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 11.2 Die Erlaubnisinhaberin ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Spielbankunternehmer:

- a) mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Spielbankvertrag in Verzug geraten ist oder auf sonstige Weise eine Verpflichtung aus diesem Spielbankvertrag verletzt hat und diese Verpflichtung auch nach ergebnisloser Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt hat; dies gilt nicht, wenn der Spielbankunternehmer den Verzug oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder
- b) seine Verpflichtungen gemäß § 4.1 und § 4.2 verletzt oder
- c) ein oder alle zum Betrieb der Spielstätten in Kassel bzw. Bad Wildungen geschlossener/geschlossenen Überlassungsvertrag/-verträge beendet wird/werden oder
- d) die im § 3.8 bestimmten Verpflichtungen ganz oder teilweise länger als sechs Wochen nicht erfüllt; die Berechtigung der Erlaubnisinhaberin nach § 3.8 Satz 5 bleibt unberührt oder
- e) seinen Verpflichtungen gemäß § 8.1 b) ganz oder teilweise nicht nachkommt oder
- f) gegen den Spielbankunternehmer ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet ist oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder sich der Interessent in Liquidation befindet oder
- g) in der Geschäftsführung anderer vom Spielbankunternehmer oder mit ihm verbundenen Spielbankunternehmen geführten Spielbanken Unregelmäßigkeiten auftreten, die geeignet sind, den Ruf der Spielbank zu beeinträchtigen.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

## § 12

### Verlängerungsoption in der Spielbankerlaubnis

- 12.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in § 2 Satz 2 der Spielbankerlaubnis (**Anlage 2.1**) eingeräumte Option zur Verlängerung der Spielbankerlaubnis auf insgesamt (Erlaubnis zzgl. Verlängerung) maximal fünfzehn Jahre (**Verlängerungsoption**) ausschließlich der Erlaubnisinhaberin zusteht.

- 12.2 Beabsichtigt die Erlaubnisinhaberin die Verlängerungsoption nicht auszuüben, teilt sie dies dem Spielbankunternehmer spätestens bis zum 1. März 2025 mit. Andernfalls verlängert sich dieser Spielbankvertrag automatisch um den Zeitraum, um den sich nach Ausübung der Verlängerungsoption die Laufzeit der Spielbankerlaubnis verlängert.

### § 13

#### Erwerbsoption

- 13.1 Die Erlaubnisinhaberin ist berechtigt, zu verlangen, dass der Spielbankunternehmer zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Spielbankvertrages oder bis zu drei Monate danach vollständig oder teilweise die Ausstattung der Spielbank, insbesondere Ausstattungsgegenstände, Glücksspielgeräte, Anlagenverträge (z. B. Leasingverträge), zum Verkehrswert auf die Erlaubnisinhaberin oder einen von ihr benannten Dritten überträgt (*Erwerbsoption*).
- 13.2 Können sich die Vertragsparteien über den Verkehrswert der Ausstattung innerhalb eines Monats nicht einigen, kann die Erlaubnisinhaberin dennoch die Übertragung der Ausstattung verlangen. In diesem Fall wird der Verkehrswert durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Schiedsgutachter bestimmt. Können sich die Vertragsparteien über die Person eines Schiedsgutachters nicht einigen, wird dieser auf Antrag einer Vertragspartei vom Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.

### § 14

#### Aufschiebende Bedingungen, Schlussbestimmungen

- 14.1 Dieser Spielbankvertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen:
- a) der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel,
  - b) der Zustimmung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie
  - c) der Bekanntgabe der Spielbankerlaubnis für den Spielbetrieb der Spielbank im Zeitraum vom 1. September 2016 bis zum 31. Dezember 2026 an die Stadt Kassel.

Die Erlaubnisinhaberin wird dem Spielbankunternehmer unverzüglich den Eintritt oder dauerhaften Ausfall der Bedingungen schriftlich mitteilen.

- 14.2 Mündlich getroffene Nebenabreden, auch soweit sie das Erfordernis der Schriftform abbedingen, sind nicht wirksam. Künftige Änderungen bedürfen der Form dieses Spielbankvertrages.

14.3 Sollte eine Bestimmung dieses Spielbankvertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Spielbankvertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Spielbankvertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

14.4 Bei einer Teilnichtigkeit, Änderung oder Beendigung dieses Spielbankvertrages aufgrund einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Spielbankbetrieb, insbesondere aufgrund von Änderungen gesetzlicher Regelungen, von Verordnungen oder des Erlasses einer zuständigen Aufsichtsbehörde sowie bei einer Änderung oder Aufhebung der Spielbankerlaubnis steht dem Spielbankunternehmer kein Entschädigungsanspruch gegen die Erlaubnisinhaberin zu. Entsprechendes gilt bei Nichtausübung der Verlängerungsoption nach § 12.

14.5 Von dem Spielbankvertrag werden drei Ausfertigungen erstellt:

1. Ausfertigung: Erlaubnisinhaberin (Stadt Kassel – Der Magistrat)
2. Ausfertigung: Spielbankunternehmer
3. Ausfertigung: HMdIS

Kassel, 30.09.2015

Ort, Datum



Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten

Spielbankunternehmer

Ort, Datum

---

Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten

Stadt Kassel – Der Magistrat

Definitionsverzeichnis

<b>Ausübungsüberlassung</b> .....	4
<b>Erlaubnisinhaberin</b> .....	1
<b>Erwerbsoption</b> .....	14
<b>HessSpielbG</b> .....	2
<b>HessSpielO</b> .....	3
<b>HMdIS</b> .....	2
<b>Spielbank</b> .....	4
<b>Spielbankerlaubnis</b> .....	3
<b>Spielbankunternehmer</b> .....	1
<b>Verlängerungsoption</b> .....	13
<b>Vertragsparteien</b> .....	1

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 2.1** Spielbankerlaubnis
- Anlage 3.1** Definition des Spielbetriebes für die Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen
- Anlage 3.6** Schreiben der SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG vom 28. Juli 2015
- Anlage 7** Harte Patronatserklärung der SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG

**Anlage 3.1**  
**Definition des Spielbetriebes**

	Spielbank Kassel	Zweigspielbetrieb Bad Wildungen
<b>Spielbankstandort</b>	Gemeindegebiet der Gemeinde Kassel	Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Wildungen
<b>Spielarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Großes/ Klassisches Spiel und Kleines Spiel/ Automaten-spiel</li> <li>▪ zugelassene Spiele gemäß HessSpielO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kleines Spiel/ Automaten-spiel</li> <li>▪ zugelassene Spiele gemäß HessSpielO</li> </ul>
<b>Spielumfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ maximale Anzahl an Glücksspielautomaten: 300</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ maximale Anzahl an Glücksspielautomaten: 100</li> </ul>

An die Stadt Kassel  
Herrn Bernd Reyer  
34112 Kassel

### **Auswahlverfahren für die Spielbank Kassel / Bad Wildungen 2015**

**Zu Anlage 3.6: Regelungsvorschlag zu § 3.6 des Spielbankvertrages – weitere Leistungen hier: jährliche Spende an die Deutsche Sporthilfe, zweckgebunden an die Förderung von Sportlern im Bereich Kassel**

Frankfurt, 28. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Reyer,

die Kurhessische Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG, deren Alleingesellschafterin die Novomatic AG ist.

Die Novomatic AG und ihre Tochtergesellschaften übernehmen nicht nur in ihrem unmittelbaren Kerngeschäft aktiv Verantwortung, sondern engagieren sich in vielfältiger Weise für die Gesellschaft, in die sie eingebettet sind.

Als Gesellschafterin der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co. KG ist es uns ein besonderes Anliegen, unseren unternehmerischen Erfolg zu teilen und darüber hinaus Werte und Grundhaltungen zu fördern, die über unseren unmittelbaren Geschäftsbereich hinausgehen. Wie auch der Mutterkonzern, die Novomatic AG, möchten wir ausgewählte Initiativen und die Unterstützung vorhandenen Potenzials zur Verbesserung des regionalen Umfelds fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Sportförderung, die durch die Novomatic beispielsweise als Partner der Stiftung Deutsche Sporthilfe unterstützt wird.

Im Fall eines Zuschlags der Konzession an die Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co. KG für die Fortführung des Betriebs der Spielbank Kassel/Bad Wildungen ab 1. September 2016 sichern wir Ihnen und der Spielbankgesellschaft gegenüber folgendes zu:

Wir werden während der Konzessionslaufzeit die Mittel zur Erfüllung der von der Kurhessische Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG im Rahmen ihres Angebots weiterer Leistungen gegebenen Zusage für eine zusätzliche Spende an die Stiftung Deutsche Sporthilfe in Höhe von jährlich

**SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG**

Geschäftsführung: Anette Brücher-Herpel und Andreas Öhner

Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt/Main Germany Europe Tel.: +49 69 67803250 Fax: +49 69 67803299

eingetragen beim Handelsregister A Frankfurt/Main HRA 29578 USt-Id-Nr. DE813276920 Steuernummer 013/369/60666

Bankverbindung: HypoVereinsbank Member of UniCredit Frankfurt am Main

Konto Nr. 22780255 BLZ 50320191 IBAN DE58503201910022780255 BIC HYVEDEMM430



€ 50.000,- zur satzungsgemäßen Förderung von Sportlerinnen und Sportlern gezielt in der Region Kassel zur Verfügung stellen.

Dadurch ist dieser Teil weiterer Leistungen in vollem Umfang nachhaltig und unabhängig von etwaigen nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Spielbankgesetzes zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Schwankungen gesichert.

Mit besten Grüßen

  
Anette Brücher-Herpel  
Geschäftsführerin

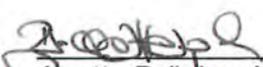
  
Andreas Öhner  
Geschäftsführer

**Anlage 7**  
**Harte Patronatserklärung**

Zum Zwecke der Sicherstellung des Betriebes der Spielbank Kassel und deren Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen für die gesamte Geltungsdauer des hierzu zwischen der Stadt Kassel und der Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG abgeschlossenen Spielbankvertrages – vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2026, zuzüglich eines einmaligen Verlängerungszeitraumes bis auf maximal fünfzehn Jahre – erklärt die SIM Spielbanken-, Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG als Alleingesellschafterin der Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG Folgendes:

- (1) Die SIM Spielbanken-, Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG übernimmt gegenüber der Stadt Kassel auf erstes Anfordern die uneingeschränkte Verpflichtung, die Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG stets so finanziell auszustatten und zu leiten, dass die Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung aller gesetzlichen und gegenüber der Stadt Kassel bestehenden vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der in diesem Spielbankvertrag vereinbarten Überlassung der Ausübung des Spielbetriebes für die Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen in der Lage ist und diese Verpflichtungen auch tatsächlich erfüllt.
- (2) Die Erklärung nach Absatz 1 ist gegenüber der Stadt Kassel eine harte Patronatserklärung im Sinne der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGHZ 117, S. 127 ff. Die übernommene Verpflichtung besteht auch im Falle eines Wechsels des/ der Gesellschafter(s) der Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG fort, solange keine mindestens gleichwertige Sicherheit gestellt wird.
- (3) Für die Übernahme des vorstehenden Patronates erhält die SIM Spielbanken-, Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG kein Entgelt und keine sonstige Leistung.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung ist Kassel.

Frankfurt am Main, den 24.9.2015

  
Anette Brücher-Herpel / Andreas Öhner

Vorlage Nr. 101.17.1890

17. November 2015  
1 von 4

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung)**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung“

**Begründung:**

Änderung des § 3 Buchstabe a):

Die Definition der Bruttokasse in § 3 Buchstabe a) wurde aktualisiert. Zum einen werden jetzt neben den Röhren- auch die Geldschein-Dispenser erwähnt. Dies ist notwendig, da moderne Apparate neben Münzen auch Geldscheine annehmen können.

Zum anderen wurden die für die Bruttokasse relevanten Größen exakter bezeichnet. Hinzuzurechnen sind die Entnahmen aus den Röhren- bzw. aus dem Geldschein-Dispenser, da dieses Geld in der Kasse gewesen wäre, wenn es nicht entnommen worden wäre. Abzuziehen sind hingegen die Auffüllungen der Röhren bzw. des Geldschein-Dispensers. Nicht länger Bestandteil des § 3 Buchstabe a) ist die Möglichkeit, Falschgeld und Fehlgeld in Abzug zu bringen. Diese zuvor in der Satzung vorgesehene Möglichkeit führte dazu, dass Beträge von Hand auf den Auslesestreifen ergänzt wurden, die nicht überprüfbar sind. Darüber hinaus sind weder für das Fehlgeld noch für das Falschgeld Gründe dafür ersichtlich, die Beträge aus der Bruttokasse herauszurechnen. Fehlgeld - im Sinne von Geld, das in der Kasse fehlt, obwohl es von der Kontrolleinheit erfasst wurde - darf es nicht geben. Weist ein Apparat dennoch häufiger Fehlbeträge auf, ist zu prüfen, ob die Kontrolleinrichtung noch den Vorgaben des § 13 Nr. 9 Spielverordnung entspricht.

Der Einwurf von Falschgeld in einen Spielautomaten ist der Risikosphäre des Aufstellers zuzuordnen. Dieser hat es in der Hand, durch technische Sicherheitsvorkehrungen den Einwurf von Falschgeld zu verhindern und die Polizei einzuschalten, falls doch Falschgeld eingeworfen wird. Die Polizei hat den Einwurf von Falschgeld an die Bundesbank weiterzuleiten. Die Bundesbank stellt dem Betroffenen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz eine Bescheinigung aus und übermittelt der zuständigen Polizeibehörde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz das Falschgeld oder die unbefugt ausgegebenen Geldzeichen mit einem beigefügten Bericht. Liegt der Nachweis nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz vor, kann ein Teilerlass der Spielapparatesteuer nach § 227 Abgabenordnung wegen Unbilligkeit auch noch nachträglich erfolgen. Nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Januar 2011 (Aktenzeichen 5 A 847/10) bewegen sich die auf Einwürfe aus Fehl-, Falsch-, Prüf- und Wechselgeld entfallenden Beträge regelmäßig in einer so geringen Größenordnung, dass sie vernachlässigt werden können und sich ihr Nichtabzug bei der Berechnung der Spielapparatesteuer deshalb als unschädlich erweist. Diese Rechtsauffassung teilen etwa auch das Verwaltungsgericht Lüneburg (Urteil vom 4. März 2010, Aktenzeichen 2 A 135/09) und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluss vom 4. Mai 2012, Aktenzeichen 2 S 207/12).

#### Änderung des § 8:

Da § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) Kommunalabgabengesetz in der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Fassung vom 21. November 2012 nunmehr auch auf § 168 Abgabenordnung Bezug nimmt, kann der bisherige Wortlaut des § 8 Abs. 3 Satz 3 nicht mehr bestehen bleiben. Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 168 Abgabenordnung gilt die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung nicht länger als Steuerfestsetzung, sondern es steht die Steueranmeldung der Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Folglich bleibt nach dem geltenden Anmeldeverfahren der Vorbehalt der Nachprüfung bestehen bis er entweder nach § 164 Abs. 3 Abgabenordnung aufgehoben wird oder bis er nach § 164 Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung nach Ablauf der Festsetzungsfrist entfällt. Daher liegt eine „unbeanstandete Entgegennahme“ erst vor, wenn diese Frist abgelaufen ist.

Würde die Satzung nicht geändert, würde eine Vielzahl von Steueranmeldungen, bei denen der Vorbehalt der Nachprüfung durch die Kommune noch nicht aufgehoben worden ist, erst mit Ablauf der Festsetzungsfrist gemäß § 164 Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung bestandskräftig.

Zwar ergingen Gerichtsentscheidungen, die zur Teilnichtigkeit der satzungsrechtlichen Regelung der unbeanstandeten Entgegennahme der Steueranmeldung gelangt sind, bislang ausdrücklich nur im Bundesland Nordrhein-Westfalen (so etwa Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Dezember 2012, Aktenzeichen 14 A 1652/09 und Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Beschluss vom 10. Juni 2011, Aktenzeichen 14 A 652/11), dessen Kommunalabgabengesetz ebenfalls auf die Bundesnorm des § 168 Abgabenordnung verweist.

Die Teilnichtigkeit der unbeanstandeten Entgegennahme der Steueranmeldung als Steuerfestsetzung könnte jedoch auch in Hessen gerichtlich festgestellt werden. Da in einem derzeit noch anhängigen Verwaltungsstreitverfahren der Stadt Kassel unter anderem auch die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 3 Satz 3 der Satzung beanstandet wurde, ist die Feststellung der Teilnichtigkeit des § 8 Abs. 3 Satz 3 durch das Verwaltungsgericht Kassel jedenfalls nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund muss der Satz 3 des § 8 Abs. 3 entfallen. An seine Stelle ist der deklaratorische Hinweis auf die Gesetzeslage getreten.

Durch die Änderung des § 8 Abs. 4 Satz 1 soll die Notwendigkeit einer vollständigen Vorlage der Steueranmeldung durch Einfügen des Wortes „sämtliche“ bekräftigt werden.

Die Änderung des § 8 Abs. 4 Satz 2 erfolgt aus grammatikalischen Gründen.

In Abs. 5 des § 8 soll der Kommune durch die ersatzlose Streichung des Wortes „nur“ ein größerer Handlungsspielraum, um Steuerbescheide zu erlassen, eröffnet werden.

Die Einfügung eines neuen Abs. 7 des § 8 hat ebenfalls lediglich deklaratorischen Charakter, da sich bereits aus § 164 Abgabenordnung ergibt, dass der Vorbehalt der Nachprüfung jederzeit aufgehoben werden kann bzw. durch Zeitablauf entfällt. Aus Klarstellungsgründen und weil auch die Vorschrift des § 168 Abgabenordnung in § 8 Abs. 3 implementiert werden soll, sollte auch der Verweis auf § 164 Abgabenordnung in Abs. 7 des § 8 nicht unterbleiben.

#### Änderung des § 9:

In der bisherigen Fassung hieß es in § 9 „zur Festsetzung von Steuertatbeständen“. Nunmehr soll der Wortlaut lauten „zur Feststellung von Steuertatbeständen“. Da das in § 9 geregelte Betretungsrecht in erster Linie den tatsächlichen Feststellungen dient, wurde der Text angepasst. Schließlich wurde in § 9 der Begriff „Zählwerksausdrucke“ in den in der Satzung auch sonst verwendeten Begriff „Zählwerksausdrucke“ geändert.

#### Inkrafttreten:

Die Anpassung soll zum 1. Januar 2016 erfolgen.

#### Steuerliche Auswirkungen:

Die Änderungen haben keine steuerlichen Auswirkungen.

#### Bürokratiekosten:

Es fallen keine nennenswerten Bürokratiekosten an.

Als Anlagen sind dieser Vorlage beigefügt der Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1) und eine Synopse der alten und der neuen Paragraphen der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel (Anlage 2).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

2.03.7

---

### SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf  
Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf  
Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995  
in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014**

**(Siebte Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. 2015 S. 158, 188), und der §§ 1, 2, 4, 7 des Gesetzes über Kommunalabgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlagen sind

a) zu § 2 a)

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserentnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserauffüllungen);“

#### **Artikel 2**

§ 8 Abs. 3 bis 7 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 sämtliche Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen Apparaten vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (5) Ein Steuerbescheid ist zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.
- (6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (7) Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.“

### **Artikel 3**

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.“

### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage 2

### Synopse

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p><b>§ 3 Bemessungsgrundlagen</b></p> <p>Bemessungsgrundlagen sind</p> <p>a) zu § 2 a):</p> <p>Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und Fehlbeträge abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld);</p> <p>b) zu § 2 b):</p> <p>die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume;</p> <p>c) zu § 2 c):</p> <p>das Entgelt, das für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben wird; wird kein Entgelt erhoben, die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.</p>	<p><b>§ 3 Bemessungsgrundlagen</b></p> <p>Bemessungsgrundlagen sind</p> <p>a) zu § 2 a):</p> <p>Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserentnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserauffüllungen);</p> <p>b) zu § 2 b):</p> <p>die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume;</p> <p>c) zu § 2 c):</p> <p>das Entgelt, das für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben wird; wird kein Entgelt erhoben, die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.</p>
<p><b>§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.</p> <p>(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.</p> <p>(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</p> <p>(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als</p>	<p><b>§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.</p> <p>(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.</p> <p>(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.</p> <p>(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 sämtliche Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum</p>

<p>Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(5) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.</p> <p>(6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p>	<p>beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen Apparaten vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(5) Ein Steuerbescheid ist zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.</p> <p>(6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p> <p>(7) Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.</p>
<p><b>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</b></p>	<p><b>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</b></p>
<p>Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrücke zu verlangen.</p>	<p>Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksdrucke zu verlangen.</p>

**Vorlage Nr. 101.17.1894**

17. November 2015  
1 von 1

**Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kassel vom 16.03.2003 (Zweite Änderung)**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kassel vom 16.03.2003 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Die vorgesehenen Änderungen haben im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Sie dienen dazu, die in der praktischen Umsetzung der bisherigen Benutzungsordnung aufgetretenen Lücken zu schließen.

Die gesondert entgeltpflichtigen Ausleihen sind bisher lediglich in dem Entgeltverzeichnis der Stadtbibliothek Kassel geregelt gewesen.

Entgeltpflichtige Medien sind derzeit bereits von der Verlängerungsmöglichkeit ausgenommen. Kunstobjekte der Artothek sollen hingegen zweimal verlängert werden können, um die Auslastung zu erhöhen und den Ansprüchen der Nutzer/innen entgegenzukommen.

Mit der Nennung des Neubeschaffungswertes erfolgt eine Präzisierung des Maximalbetrages, der bei ausbleibender Medienrückgabe oder Beschädigung der entliehenen Medien durch die Stadt in Rechnung gestellt wird.

Als Anlage 2 ist eine Synopse beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**ORDNUNG**

**zur Änderung der Benutzungsordnung der  
Stadtbibliothek Kassel vom 16.03.2003**

**(Zweite Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 50 Abs. 1 Satz 1, 66 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kassel vom 16.03.2003 (Zweite Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

Nach Ziffer 3 Satz 3 wird folgender Satz neu eingefügt:  
„Neben dem jährlichen Benutzungsentgelt sind Bestseller, DVDs, Konsolenspiele und Kunstobjekte der Artothek gesondert entgeltpflichtig.“

Die bisherige Ziffer 3 Satz 4 wird zu Ziffer 3 Satz 5.

**Artikel 2**

Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Leihfrist für Medien und Kunstobjekte der Artothek kann zweimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt.“

Nach Ziffer 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:  
„Für gesondert entgeltpflichtige Medien kann die Leihfrist nicht verlängert werden“.

Die bisherige Ziffer 4 Satz 3 wird zu Ziffer 4 Satz 4.

Die bisherige Ziffer 4 Satz 4 wird zu Ziffer 4 Satz 5.

### **Artikel 3**

Nach Ziffer 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Medienwert entspricht maximal der Höhe des Neubeschaffungswertes des Medium.“

### **Artikel 4**

Ziffer 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für beschmutzte, beschädigte und verlorengegangene Medien sowie zugehöriges Material hat die Bibliothek einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Entleiher. Der Schadenersatzanspruch entspricht maximal der Höhe des Neubeschaffungswertes des Mediums (Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).“

### **Artikel 5**

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p><b>3.</b> Für die Entleiher von Büchern und anderen Medien wird für alle Personen ab 18 Jahren ein jährliches Benutzungsentgelt erhoben. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen ein einmaliges Anmeldeentgelt. Diese Entgelte sind vor der ersten Ausleihe zu zahlen.</p> <p>Die Höhe aller zu entrichtenden Entgelte regelt das jeweils gültige Entgeltverzeichnis.</p>	<p><b>3.</b> Für die Entleiher von Büchern und anderen Medien wird für alle Personen ab 18 Jahren ein jährliches Benutzungsentgelt erhoben. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen ein einmaliges Anmeldeentgelt. Diese Entgelte sind vor der ersten Ausleihe zu zahlen. <b>Neben dem jährlichen Benutzungsentgelt sind Bestseller, DVDs, Konsolenspiele und Kunstobjekte der Artothek gesondert entgeltpflichtig.</b> Die Höhe aller zu entrichtenden Entgelte regelt das jeweils gültige Entgeltverzeichnis.</p>
<p><b>4.</b> Die Leihfrist für Medien beträgt grundsätzlich 3 Wochen. Sie kann zweimal verlängert werden, falls die Medien nicht vorbestellt sind. Die Bibliothek behält sich vor, für bestimmte Medien die Leihfrist zu verkürzen bzw. zu verlängern. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Benutzer/in zu begrenzen.</p>	<p><b>4.</b> Die Leihfrist für Medien beträgt grundsätzlich 3 Wochen. <b>Die Leihfrist für Medien und Kunstobjekte der Artothek kann zweimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt.</b> <b>Für gesondert entgeltpflichtige Medien kann die Leihfrist nicht verlängert werden.</b> Die Bibliothek behält sich vor, für bestimmte Medien die Leihfrist zu verkürzen bzw. zu verlängern. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Benutzer/in zu begrenzen.</p>
<p><b>5.</b> Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Frist schriftlich hinzuweisen. Werden die Medien trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, wird der Medienwert zusätzlich in Rechnung gestellt und gegebenenfalls zwangsweise eingezogen.</p>	<p><b>5.</b> Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Frist schriftlich hinzuweisen. Werden die Medien trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, wird der Medienwert zusätzlich in Rechnung gestellt und gegebenenfalls zwangsweise eingezogen. <b>Der Medienwert entspricht maximal der Höhe des Neubeschaffungswertes des Mediums.</b></p>
<p><b>7.</b> Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien schonend zu behandeln und sie nicht weiter zu verleihen. Für beschmutzte, beschädigte und verlorengegangene Medien sowie zugehöriges Material ist Schadenersatz zu leisten (Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).</p>	<p><b>7.</b> Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien schonend zu behandeln und sie nicht weiter zu verleihen. <b>Für beschmutzte, beschädigte und verlorengegangene Medien sowie zugehöriges Material hat die Bibliothek einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Entleiher. Der Schadenersatzanspruch entspricht maximal der Höhe des Neubeschaffungswertes des Mediums (Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).</b></p>

Vorlage Nr. 101.17.1895

16. November 2015  
1 von 2

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.“

### Begründung:

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen vom 16. November 2000 sind alle Förderschulen der Stadt Kassel grundsätzlich auch den Schülerinnen und Schülern des Landkreises zugänglich.

Die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird erforderlich, um die in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die Modellregion „Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ festgelegten Vorhaben zu unterstützen. Ziel der Stadt ist es, die flächendeckende inklusive Beschulung in Kassel zu ermöglichen. Dies setzt unter anderem auch den Abbau/Rückbau stationärer Systeme (Förderschulen) voraus.

Durch den Abschluss der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden künftig Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Kassel nur noch an der Alexander-Schmorell-Schule, der August-Fricke-Schule und der Wilhelm-Lückert-Schule (nur Förderschwerpunkte Sehen und Hören) neu aufgenommen. Die städtischen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilvermittlung nehmen keine neuen Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Kassel mehr auf. Der Abbau bzw. Rückbau der stationären Förderschulangebote kann damit schneller umgesetzt werden.

Der Landkreis Kassel übernimmt weiterhin für jede Schülerin und jeden Schüler mit Wohnsitz im Landkreis den an den städtischen Förderschulen entstandenen Aufwand je Schüler/in in voller Höhe. 2 von 2

Im Schuljahr 2014/15 besuchten 285 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Kassel Förderschulen der Stadt, davon 53 Schüler/innen im Förderschwerpunkt Lernen und 82 im Förderschwerpunkt Sprachheilverföderung.

Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Kassel, die städtische Förderschulen besuchen, sukzessive zurückgehen. Die geringeren Erträge im Sachkonto 548 20 00 (Kostenerstattung von Gemeinden/ GV) wurden bereits bei der Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2016 berücksichtigt.

Die vorliegende Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde mit dem Landkreis Kassel abgestimmt. Vorgesehen ist, dass die Gremien des Landkreises Kassel parallel zur Stadt Kassel gleichlautende Beschlüsse fassen.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 16. November 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Zwischen  
dem Landkreis Kassel,  
vertreten durch den Kreisausschuss, Wilhelmshöher Allee 19a, 34117 Kassel,  
im Folgenden Kreis genannt

und  
der Stadt Kassel,  
vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,  
im Folgenden Stadt genannt

wird gemäß § 140 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S.441), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. I S. 118) in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) und aufgrund der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Kassel vom

und der Stadtverordnetenversammlung vom

folgende

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen**

geschlossen.

#### § 1

- (1) Die Stadt unterhält gemäß den §§ 53 und 158 Abs. 1 HSchG voll ausgebaute und eingerichtete Förderschulen, und zwar

Alexander-Schmorell-Schule	Schule mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung Kranke Schülerinnen und Schüler
Astrid-Lindgren-Schule	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
August-Fricke-Schule	Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Mönchebergschule	Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen Kranke Schülerinnen und Schüler
Osterholzschule	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Pestalozzischule	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Wilhelm-Lückert-Schule	Schule mit den Förderschwerpunkten Sprachheilförderung, Sehen (Grundstufe) Hören (Grundstufe)

Die Stadt ist alleiniger Träger der vorgenannten Schulen.

- (2) Nach Maßgabe dieser Vereinbarung sind folgende Förderschulen grundsätzlich auch den Schülerinnen und Schülern des Kreises zugänglich:  
Alexander-Schmorell-Schule  
August-Fricke-Schule  
Wilhelm-Lückert-Schule (nur Förderschwerpunkte Sehen und Hören)
- (3) Vorrang für die Aufnahme in die Förderschulen nach Abs. 2 haben Schülerinnen und Schüler aus der Stadt. Bei Vorliegen eines entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfs können Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Kassel im Rahmen der an den Förderschulen vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Kassel, die bereits Förderschulen der Stadt Kassel gemäß Abs. 1 besuchen, können ihren Schulbesuch an der derzeit besuchten Schule fortsetzen, sofern keine schulorganisatorischen Änderungen im Rahmen der Umstrukturierung der Förderschulen dem entgegenstehen.
- (5) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Förderschulen führt jeder Beteiligte für die Schülerinnen und Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Gebiet selbst durch und trägt die Kosten dafür.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen den Schulen und anderen Orten mit lehrplanmäßigem Unterricht obliegt der Stadt.

## § 2

- (1) Der Kreis beteiligt sich finanziell an den in §1 Abs. 1 genannten Förderschuleinrichtungen einschließlich der bereits bestehenden bzw. noch zu errichtenden überregionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren.
- (2) Beteiligungsgrundlage für den Kreis sind alle zur Verwaltung und Unterhaltung notwendigen Sach- und Personalkosten im Sinne der im Hessischen Schulgesetz festgelegten Kosten der äußeren Schulverwaltung, erweitert um einen Verwaltungsgemeinkostenanteil von 15% der Personalkosten.

Der Kreis beteiligt sich auch an allen Kosten der investiven Maßnahmen (insbesondere Erschließungs-, Bau- und Einrichtungskosten) nach Abzug von Leistungen Dritter, und zwar auf der Basis des jährlichen Schuldendienstes oder, wenn aufgrund der Verwendung eigener Mittel die Aufnahme von Kreditmarktmitteln nicht erforderlich war, zu einem Jahresanteil einer fiktiven kreditmarktüblichen Laufzeit und Verzinsung.

Soweit die Stadt für in der Vergangenheit oder in der Zukunft getätigte Schulbaumaßnahmen im Förderschulbereich Schuldverpflichtungen (Tilgung, Zinsen) hat, fließen diese Verpflichtungen ebenfalls in die vom Kreis zu leistende finanzielle Beteiligung ein.

Der Anteil der Schulbaupauschale, der der Stadt vom Land Hessen auf Basis der Schülerzahlen zugewiesen wird, wird entsprechend des bisherigen Berechnungsmodus bei der Ermittlung der anteiligen Investitionsmittel als Einnahme berücksichtigt.  
Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag der jährlichen Aufwendungen wird in das Verhältnis der Förderschülerinnen und -schüler Stadt Kassel/Landkreis Kassel zur Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler nach der Stichtagszahl (siehe § 3 Abs. 2) gesetzt.

Der Schullastenausgleich fließt der Stadt zu und wird bei der Abrechnung abgesetzt.

Sofern die Schulbaupauschale und/oder der Schullastenausgleich entfallen, werden die Mittel im Berechnungsmodus nicht mehr berücksichtigt.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich, vor Investitionsmaßnahmen (keine Bauunterhaltungsmaßnahmen) über 50.000 EUR das Einvernehmen mit dem Kreis herzustellen.

Der Kreis ist über die mittelfristige Investitionsplanung für die Förderschulen jährlich zu informieren.

Kommt das Einvernehmen innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Kreis von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde, nicht zustande, hat die Stadt das Recht, die Schulbaumaßnahme alleinentscheidend zu realisieren und die Kosten gegenüber dem Kreis geltend zu machen.

### § 3

- (1) Der Kreis zahlt der Stadt ohne Aufforderung bis zum 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres eine Abschlagszahlung von 60% des Vorjahresergebnisses.
- (2) Stichtag der für die Abrechnung benötigten Schülerzahlen ist der vom Land Hessen vorgegebene Termin für die statistische Erhebung an den allgemeinbildenden Schulen des vor dem Abrechnungsjahr liegenden Jahres.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren und nicht nach Schuljahren.

### § 4

Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verliert die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16. November 2000 mit folgender Ausnahme ihre Gültigkeit. Der 4. Nachtrag vom 14.12.1988/31.01.1989 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.05.1968, der speziell die Beteiligung des Kreises an der Erweiterung der Alexander-Schmorell-Schule regelt, bleibt in Kraft und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für die Abrechnung der Schulen für Kranke gelten abweichend von dieser Vereinbarung weiterhin die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Schulen für Kranke vom 07. Februar 2011.

### § 5

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, vor einer Kündigung, die sich auch auf Teile der Vereinbarung erstrecken kann, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 6

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 KGG i.V.m. § 140 Abs. 3 HSchG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kassel,  
Landkreis Kassel  
- Der Kreisausschuss -

Kassel,  
Stadt Kassel  
- Der Magistrat -

Uwe Schmidt  
Landrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Susanne Selbert  
Erste Kreisbeigeordnete

Anne Janz  
Stadträtin

**Vorlage Nr. 101.17.1896**

17. November 2015  
1 von 1

**Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung)**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Die vorgesehenen Änderungen haben im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Sie dienen dazu, die in der praktischen Umsetzung des bisherigen Entgeltverzeichnisses aufgetretenen Lücken zu schließen.

Die Begriffe Zivildienstleistende und Wehrpflichtige entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand, ebenso die Bezeichnungen Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger. Es soll eine Aktualisierung der Begrifflichkeiten vorgenommen werden.

Es werden nunmehr unterschiedliche Entgelthöhen für die Bestseller geregelt. Konsolenspiele werden als entgeltpflichtige Medien angeboten.

Als Anlage 2 ist eine Synopse beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

9.04.22.1

---

### VERZEICHNIS

#### zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007

#### (Erste Änderung)

#### vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgendes Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung) beschlossen:

#### Artikel 1

Ziffer 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Ab vollendetem 18. Lebensjahr zahlen Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienst-, Freiwilliger Wehrdienst-, Freiwilliges Soziales Jahr-, Freiwilliges Kulturelles Jahr-, Freiwilliges Ökologisches Jahr -Leistende, Sozialhilfe-, ALG I- oder ALG II-Empfänger/innen (mit Bescheinigung) für die Entleiherung von Medien und Kunstobjekten der Artothek jährlich 7,50 Euro“

#### Artikel 2

Ziffer 1 f) wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Vorlage der Ehrenamtskarte ermäßigen sich die unter 1 a), b) und c) genannten Entgelte jeweils um die Hälfte“

#### Artikel 3

Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgeltpflichtige Medien:

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| a) Bestseller:                  |           |
| Entgelt pro Titel und Leihfrist | 2,50 Euro |

b)	DVDs:	
	Entgelt pro Titel und Leihfrist	1,50 Euro
c)	Konsole Spiele:	
	Entgelt pro Titel und Leihfrist	2,50 Euro“

#### **Artikel 4**

Die bisherige Ziffer 6 wird gestrichen.

#### **Artikel 5**

Die bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 6. Satz 2 der neuen Ziffer 6 wird gestrichen.

#### **Artikel 6**

Das Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses tritt mit dem Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p><b>1.</b></p> <p>a) Erwachsene zahlen für die Entleiung von Büchern und anderen Medien jährlich 15,00 Euro</p> <p>b) Ab vollendetem 18. Lebensjahr zahlen Schüler/innen, Auszubildende, Student/innen, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger (mit Bescheinigung) für die Entleiung von Büchern und anderen Medien jährlich 7,50 Euro</p> <p>c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen ein einmaliges Anmeldeentgelt von 2,50 Euro</p> <p>d) Kurgäste mit Kasseler Kurkarte zahlen für die Dauer des Kuraufenthaltes einmalig 2,50 Euro</p> <p>e) Neuausstellung bei Verlust eines Bibliotheksausweises 2,50 Euro</p> <p>f) Bei Vorlage der Ehrenamtskarte ermäßigt sich das nach Ziffer 1 a) zu zahlende Entgelt auf jährlich 7,50 Euro das nach Ziffer 1 b) zu zahlende Entgelt auf jährlich 3,75 Euro das nach Ziffer 1 c) zu zahlende einmalige Anmeldeentgelt 1,25 Euro</p>	<p><b>1.</b></p> <p>a) Erwachsene zahlen für die Entleiung von Büchern und anderen Medien jährlich 15,00 Euro</p> <p>b) Ab vollendetem 18. Lebensjahr zahlen Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienst-, Freiwilliger Wehrdienst-, Freiwilliges Soziales Jahr-, Freiwilliges Kulturelles Jahr-, Freiwilliges Ökologisches Jahr -Leistende, Sozialhilfe-, ALG I- oder ALG II-Empfänger/innen (mit Bescheinigung) für die Entleiung von Medien und Kunstobjekten der Artothek jährlich 7,50 Euro</p> <p>c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen ein einmaliges Anmeldeentgelt von 2,50 Euro</p> <p>d) Kurgäste mit Kasseler Kurkarte zahlen für die Dauer des Kuraufenthaltes einmalig 2,50 Euro</p> <p>e) Neuausstellung bei Verlust eines Bibliotheksausweises 2,50 Euro</p> <p>f) Bei Vorlage der Ehrenamtskarte ermäßigen sich die unter Ziffer 1 a), b) und c) genannten Entgelte jeweils um die Hälfte</p>
<p><b>5.</b></p> <p>Bestseller-Service: Entgelt pro Titel und Leihfrist 2,50 Euro</p>	<p><b>5.</b></p> <p><b>Entgeltpflichtige Medien:</b></p> <p>a) Bestseller: Entgelt pro Titel und Leihfrist 2,50 Euro</p> <p>b) DVDs: Entgelt pro Titel und Leihfrist 1,50 Euro</p> <p>c) Konsolenspiele: Entgelt pro Titel und Leihfrist 2,50 Euro</p>
<p><b>6.</b></p> <p>DVD-Service: Entgelt pro Titel und Leihfrist 1,50 Euro</p>	<p><b>gestrichen</b></p>

7.

Nutzungsentgelt für die Entleihe der Bestände der Artothek:

- a) Personen, die mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Ausweises der Stadtbibliothek Kassel gemäß Ziffer 1 sind, können für die Dauer jeweils 2 Monaten je Exponat Objekte aus der Artothek der Stadt Kassel ausleihen. Eine Verlängerung der Leihe ist nicht möglich. Das zu entrichtende Entgelt beträgt pro Objekt einschließlich Versicherungsgebühr 10,00 Euro
- b) Bei Überschreiten der Leihfrist werden je Objekt folgende Versäumnisentgelte fällig:
- |                        |            |
|------------------------|------------|
| 1 bis 7 Kalendertage   | 5,00 Euro  |
| 8 bis 14 Kalendertage  | 10,00 Euro |
| 15 bis 21 Kalendertage | 15,00 Euro |
| ab dem 22. Kalendertag | 30,00 Euro |

6.

Nutzungsentgelt für die Entleihe der Bestände der Artothek:

- a) Personen, die mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Ausweises der Stadtbibliothek Kassel gemäß Ziffer 1 sind, können für die Dauer jeweils 2 Monaten je Exponat Objekte aus der Artothek der Stadt Kassel ausleihen. Eine Verlängerung der Leihe ist nicht möglich. Das zu entrichtende Entgelt beträgt pro Objekt einschließlich Versicherungsgebühr 10,00 Euro
- b) Bei Überschreiten der Leihfrist werden je Objekt folgende Versäumnisentgelte fällig:
- |                        |            |
|------------------------|------------|
| 1 bis 7 Kalendertage   | 5,00 Euro  |
| 8 bis 14 Kalendertage  | 10,00 Euro |
| 15 bis 21 Kalendertage | 15,00 Euro |
| ab dem 22. Kalendertag | 30,00 Euro |

Vorlage Nr. 101.17.1898

16. November 2015  
1 von 5

**Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)  
Kapitalerhöhung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG (STW) an der Kapitalerhöhung der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (THEE) in Höhe von maximal 3,3 Mio. €, um den ursprünglichen Gesellschaftsanteil der STW an der THEE von 5 % wieder herzustellen, wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

**Begründung:**

**Vorbemerkung**

Die STW ist seit 2011 an der THEE beteiligt. Zum Stand der Entscheidung zur Beteiligung der STW im Jahr 2011 hielten bereits 27 Thüga-Partner Anteile in unterschiedlichem Ausmaß an der THEE. Die Zielgröße des STW-Anteils an der THEE lag gem. Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats vom 01.07.2011 bei 5,0 % (entsprach 5,0 Mio. € Festkapital). Mittlerweile sind 46 Gesellschafter an der THEE beteiligt (siehe Anlage 1). Der Gesellschafterkreis setzt sich aus kommunalen Stadtwerken und Regionalversorgern der Thüga-Gruppe zusammen. Aufgrund vergangener Kapitalerhöhungen, an denen sich die STW nicht beteiligte, und neuer Gesellschaftereintritte in Folge des Wachstums der THEE ist die STW aktuell nur noch mit 3,68% an der THEE beteiligt und hat ein Aufsichtsratsmandat. Von dem

zugesagten Festkapital in Höhe von 5,0 Mio. € hat die THEE bislang ca. 4,4 Mio. € abgerufen. Damit der Gesellschaftsanteil der STW nicht weiter sinkt und wieder den Stand der Zielgröße von 5,0% erreicht, beinhaltet diese Beschlussempfehlung eine Beteiligung an der Kapitalerhöhung der THEE um maximal 3,3 Mio. €.

2 von 5

### **Geschäftsmodell der THEE**

Gegenstand des Unternehmens sind sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung, Bereitstellung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energieträgern in Deutschland mit Schwerpunkt im Bereich „Onshore-Wind“.

Windkraftbeteiligungen im Offshore-Bereich sind nicht vorgesehen.

Insbesondere zählen sowohl die Planung, die Errichtung und/oder der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung sowie die direkte und/oder indirekte Beteiligung an Gesellschaften, die diesen Zweck verfolgen, als auch die aktive Wahrnehmung des Controllings zum Geschäft der THEE.

Die THEE ist von den Gesellschaftern mit Kapital ausgestattet, welches direkt in o. g. Vorhaben investiert wird. Zu den Investitionen gehören zu entwickelnde, entwickelte oder auch bereits bestehende Projekte. Durch die Streuung des Engagements auf mehrere Projekte reduzieren sich die Risiken für das kommunale Kapital.

Die wichtigsten Ergebnisquellen stellen zum einen Erlöse aus der Betriebsführung der verbundenen Unternehmen (d. h. Windparkgesellschaften) und zum anderen Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens gegenüber verbundenen Unternehmen dar.

Zum Stand 31.12.2014 hat die THEE ca. 397,2 Mio. € (Eigen- und Fremdkapital) kumuliert investiert und ist an 51 Unternehmen beteiligt (siehe Anlage 2). Die Fremdkapitalfinanzierung erfolgt auf Ebene der Windparkgesellschaften. Das Bestandsportfolio besteht zum Bilanzstichtag 31.12.2014 aus 111 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von 207,1 MW.

### **Strategische Ausrichtung**

Aufgrund der zunehmend stärkeren Konkurrenz um „schlüsselfertige Windparkprojekte“ hat die THEE einen Strategiewechsel vorgenommen. Sie entwickelt – im Wesentlichen in Kooperation mit kommunalen Partnern – Windparkprojekte und investiert im Anschluss in die jeweiligen Windparkgesellschaften.

Im Jahr 2016 plant die THEE u. a. die Inbetriebnahme von zwei Windparks in Kilsheim und Lingelbach. Der Windpark „Kilsheim“, für den die Inbetriebnahme im ersten Quartal 2016 anvisiert ist, befindet sich in der Nähe der Ortschaft Kilsheim im Main-Tauber-Kreis. Die fünf WEA haben eine Gesamtleistung von 12 MW. Die THEE ist mit einem Anteil von 50 % am Windpark beteiligt. Der Windpark „Lingelbach“ befindet sich in der Nähe der mittelhessischen Stadt Alsfeld. Hier plant die THEE mit neun WEA und einer Gesamtleistung von ca. 22 MW. Der Anteil der THEE beträgt 100 %.

Weitere Projekte, deren Inbetriebnahmen für das Jahr 2017 geplant sind, befinden sich derzeit in der Entwicklung. Hierzu gehören u. a. Projekte in der Nähe der mittelhessischen Gemeinden Eiterfeld und Schlüchtern sowie der rheinland-pfälzischen Ortschaft Asberg. Die THEE hält an den jeweiligen Windparkgesellschaften Anteile von 50 % - 100 %.

Die THEE beobachtet weiterhin den Markt aktiv und prüft Erwerbs- und Beteiligungsmöglichkeiten an schlüsselfertigen Windparks. Zuletzt hat sich die THEE mit 7,2 % an der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG (WSN) beteiligt. Hinsichtlich einer Beteiligung an den Windparks „Rohrberg“ und „Stiftswald“ hat die THEE ernsthaftes Interesse signalisiert.

### **Unternehmensbewertung durch Ernst & Young GmbH**

Zum Stichtag 30.09.2015 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH eine Unternehmensbewertung durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass trotz eines im Vergleich zur vorherigen Unternehmensbewertung konservativeren Bewertungsansatzes der ermittelte Unternehmenswert dem von den Gesellschaftern investierten Kapital entspricht. Damit wird die Werthaltigkeit der Beteiligung der STW an der THEE bestätigt.

### **Chancen und Risiken einer Teilnahme der STW an der Kapitalerhöhung**

Eine Beteiligung an der THEE ist für die STW vorteilhaft.

Die gemäß Konsortialvertrag formulierte Renditeanforderung der THEE an potenzielle Projekte entspricht den Renditeanforderungen der STW, wenn sie in vergleichbare Projekte investieren will. Der Vorzug des Geschäftsmodells der THEE liegt durch die Vielzahl ihrer Beteiligungen an unterschiedlichen Projekten in der Risikostreuung. Die STW stärkt mit einer Teilnahme an der Kapitalerhöhung ihr strategisches Beteiligungsportfolio, mit dem nachhaltig wichtige Ergebnisbeiträge erzielt werden. Zentraler Strategiebestandteil der THEE ist die Beteiligung an Projekten, die ihre Gesellschafter initiieren.

Die Beteiligung der THEE an der WSN entspricht genau dieser strategischen Ausrichtung. Zudem ist die THEE ein potenzieller Anteilseigner für die momentan in der Projektierung befindlichen Windparks „Rohrberg“ und „Stiftswald“. Darüber hinaus ist es möglich, dass sich die THEE zukünftig an Windparkprojekten der Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG (SUN) beteiligt. Des Weiteren kann die STW vom fachlichen Austausch innerhalb des THEE-Netzwerks profitieren.

Risiken auf Gesellschaftsebene entgegnet die THEE mit einem Risikomanagement, das sich an der Abwicklung des laufenden Betriebs der Bestandwindparks sowie der Projektentwicklung orientiert. Finanzielle Risiken stellen Ausfallrisiken aus Ausleihungen und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen dar. Für die THEE besteht hierbei das Risiko, dass die Darlehensnehmer (Windparkgesellschaften) nicht oder nicht vollumfänglich der Zins- und Tilgungsleistung der ausgereichten Darlehen nachkommen können. Die THEE minimiert dieses Risiko durch ein kontinuierliches und intensives Monitoring der verbundenen Unternehmen und der Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Auf operativer Ebene hat die THEE das branchenübliche Risiko im Zusammenhang mit Projekt- (und Projektentwicklungs-) bzw. Beteiligungsinvestitionen. Hierzu zählen insbesondere unzutreffende Erwartungen im Hinblick auf die Rentabilität der Investitionen sowie die Erlangung von Genehmigungen zum Bau und Betrieb neuer Windparks. Zur Risikosteuerung stellt die Gesellschaft sicher, dass insbesondere technische und rechtliche Projektprüfungen sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt werden und eine laufende Überwachung der Projekte und Projektentwicklungsaktivitäten erfolgt. Hiermit wird gewährleistet, dass das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Kapital effizient eingesetzt wird.

### **Geplante Kapitalerhöhung**

Der Anteil der STW am Festkapital wird sich – wie in der Vergangenheit – auch zukünftig durch Teilnahme der bestehenden Gesellschafter an Kapitalerhöhungen sowie durch neu hinzukommende Gesellschafter verändern. Zum Versandzeitpunkt dieser Beschlussvorlage lag noch kein endgültiges Ergebnis vor, mit welchem Volumen sich die Gesellschafter der THEE an der Kapitalerhöhung beteiligen.

Eine erste indikative Abfrage unter den THEE-Gesellschaftern Anfang 2015 hat ergeben, dass insgesamt ein Kapitalerhöhungsvolumen von ca. 20-25 Mio. € realistisch ist. In diesem Szenario ergibt sich eine Erhöhung der Festeinlage der STW bis Ende 2016 um maximal 3,0 Mio. €, um wieder einen Anteil von 5,0% an der THEE zu erlangen. Damit ist auch nachhaltig sichergestellt, dass die STW ihr Aufsichtsratsmandat weiterhin behalten kann.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die THEE-Gesellschafter mit einem Betrag von bis zu 30 Mio. € an der Kapitalerhöhung beteiligen. Um in diesem Szenario wieder einen Anteil von 5,0 % an der THEE zu erlangen, ergibt sich für die STW eine Erhöhung der Festeinlage bis Ende 2016 um maximal 3,3 Mio. €. Auch hiermit ist garantiert, dass die STW ihr Aufsichtsratsmandat weiterhin behalten kann.

5 von 5

Der Aufsichtsrat der STW wird in seiner Sitzung am 17. November 2015 die geplante Kapitalerhöhung behandeln.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 16. November 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Gesellschafterliste Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Stand: 31.12.2014

#	Firma, Sitz	Anschrift	Festeinlage (in TEUR)	Festeinlage in % des Festkapitals (gerundet)	Haftsumme (in TEUR, 25% der Festeinlage)
1	Energieversorgung Limburg GmbH	Ste.-Foy-Straße 36, 65549 Limburg an der Lahn	1.000	0,74%	250,0
2	Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG	Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt	3.500	2,58%	875,0
3	ESWE Versorgungs AG	Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden	4.600	3,39%	1.150,0
4	Harz Energie GmbH & Co. KG	Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode am Harz	6.400	4,71%	1.600,0
5	Licht- Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH	Wörthstr. 5, 97318 Kitzingen	4.000	2,95%	1.000,0
6	Mainova Aktiengesellschaft	Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main	1.000	0,74%	250,0
7	MEA Energieagentur Mecklenburg- Vorpommern GmbH	Obotritenring 40, 19053 Schwerin	6.000	4,42%	1.500,0
8	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim	4.500	3,31%	1.125,0
9	Stadtwerke Ansbach GmbH	Rügländer Straße 1a, 91522 Ansbach	3.500	2,58%	875,0
10	Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Schützenstraße 3a, 38667 Bad Harzburg	500	0,37%	125,0
11	Stadtwerke Homburg GmbH	Lessingstr. 3, 66424 Homburg	500	0,37%	125,0
12	Stadtwerke Meerane GmbH	Obere Bahnstr. 10, 08393 Meerane	1.000	0,74%	250,0
13	Stadtwerke Stade GmbH	Hansestr. 18, 21682 Stade	4.000	2,95%	1.000,0
14	Stadtwerke Wertheim GmbH	Mühlenstraße 60, 97877 Wertheim	500	0,37%	125,0
15	SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG	Sandweg 22, 75179 Pforzheim	1.500	1,10%	375,0
16	Thüga Aktiengesellschaft	Nymphenburger Straße 39, 80335 München	9.000	6,63%	2.250,0
17	Zwickauer Energieversorgung GmbH	Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau	8.000	5,89%	2.000,0
18	e-rp GmbH	Gartenstraße 22, 55232 Alzey	600	0,44%	150,0
19	Energieversorgung Mittelrhein AG	Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz	7.000	5,16%	1.750,0
20	Gemeindewerke Haßloch GmbH	Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 27, 67454 Haßloch	1.000	0,74%	250,0
21	Halberstadtwerke GmbH	Wehrstedter Straße 48, 38820 Halberstadt	550	0,41%	137,5
22	Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH	Binger Straße 135, 55218 Ingelheim	1.100	0,81%	275,0
23	Stadtwerke Frankenthal GmbH	Wormser Straße 111, 67227 Frankenthal	1.000	0,74%	250,0
24	Stadtwerke Germersheim GmbH	Gaswerkstraße 3, 76726 Germersheim	750	0,55%	187,5
25	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH	An der Streckbrücke 4, 66954 Pirmasens	1.000	0,74%	250,0
26	Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH	Gasstraße 1, 66482 Zweibrücken	1.114	0,82%	278,5
27	eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz	7.800	5,74%	1.950,0
28	EWK GmbH	Neuenkamper Straße 81-87, 42855 Remscheid	5.500	4,05%	1.375,0
29	Stadtwerke Essen AG	Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen	1.000	0,74%	250,0
30	Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG	Münstertor 46-48, 48291 Telgte	1.540	1,13%	385,0
31	Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH	Moselstraße 25-27, 41464 Neuss	9.000	6,63%	2.250,0
32	Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH	Kleine Industriestraße 1, 36251 Bad Hersfeld	1.500	1,10%	375,0
33	Stadtwerke Heide GmbH	Hinrich-Schmidt-Straße 16, 25746 Heide	1.000	0,74%	250,0
34	Städtische Werke Aktiengesellschaft	Königstor 3-13, 34117 Kassel	5.000	3,68%	1.250,0
35	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG	Bismarckstraße 14, 67655 Kaiserslautern	1.230	0,91%	307,5
36	Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG	Am Gries 21, 85435 Erding	5.000	3,68%	1.250,0
37	Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH	Roßplatz 13, 08468 Reichenbach/Vogtland	500	0,37%	125,0
38	schwaben regenerativ gmbh	Bayerstraße 43, 86199 Augsburg	2.100	1,55%	525,0
39	SVS Thüga Beteiligungsgesellschaft mbH	Pforzheimer Straße 1, 78048 Villingen-Schwenningen	2.000	1,47%	500,0
40	Heizkraftwerk Würzburg GmbH	Haugerring 5, 97070 Würzburg	2.000	1,47%	500,0
41	Stadtwerke Radolfzell GmbH	Untertorstraße 7-9, 78315 Radolfzell	1.000	0,74%	250,0
42	Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena	7.500	5,52%	1.875,0
43	Thüga Energie GmbH	Industriestraße 9, 78224 Singen	1.000	0,74%	250,0
44	badenova AG & Co. KG	Tullastraße 61, 79108 Freiburg im Breisgau	1.500	1,10%	375,0
45	Energieversorgung Sylt GmbH	Friesische Straße 53, 25980 Westerland/Sylt	1.000	0,74%	250,0
46	KomEE GmbH & Co. KG	Ungsteinerstraße 31, München	5.000	3,68%	1.250,0
	<b>Summe</b>		<b>135.784</b>		<b>33.946,0</b>

Die Festeinlage in % des Festkapitals wird als gerundeter Wert dargestellt

**Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG**

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014**

**Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG**

**AUFSTELLUNG DES ANTEILSBESITZES ZUM 31.12.2014**

**(gemäß § 285 Nr. 11 und Nr. 11a HGB)**

<b>VERBUNDENE UNTERNEHMEN</b>	<b>Anteile in %</b>
EE Repowering GmbH & Co. KG, Breklum	70,0%
EE Repowering Verwaltungs GmbH, Breklum	70,0%
Neue Energien Zernsee GmbH & Co. OHG, Werder, Havel	80,0%
THEE ESWE Windparkbeteiligungs GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
THEE ESWE Windparkbeteiligungs Verwaltungs GmbH, Seevetal	66,7%
THEE PE Verwaltungs GmbH, Hamburg	100,0%
THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0%
THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0%
THÜGA BOREAS Wind Verwaltungs GmbH, Ballhausen	74,9%
Thüga Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH, München	100,0%
Thüga Erneuerbare Energien Windparkbeteiligungs GmbH, Seevetal	100,0%
Windkraft Olbersleben I GmbH & Co. KG, Olbersleben	74,9%
Windkraft Wangenheim GmbH & Co. KG, Wangenheim	74,9%
Windpark Alsfeld GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0%
Windpark Arpke GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Aspeln GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Beppener Bruch IV GmbH & Co. Infrastruktur KG, Edemissen	66,7%
Windpark Beppener Bruch IV GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%

Windpark Biebersdorf GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Calau GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Dedenbach GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0%
Windpark Fahrenwalde GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Frauenmark II GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Hohen Birken GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Massenhausen GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Neuerkirch GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Rastenberg GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Salzleck GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark TEVEN Asberg GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0%
Windpark TEVEN Asberg Verwaltungs GmbH, Hamburg	100,0%
Windpark TEWI GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark THEE Unzenberg GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Vogelsberg GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Weißenfels GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Willmersdorf III GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
WP Sachsen-Anhalt Süd Acht GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
WP Sachsen-Anhalt Süd Neun GmbH & Co. KG; Seevetal	100,0%

(\*): vorläufige Werte

Beteiligungen	Anteile in %
Gemeinschaftswindpark Kandrich GmbH & Co. KG, Ingelheim am Rhein	20,0%
Gemeinschaftswindpark Kandrich Verwaltungs-GmbH, Ingelheim am Rhein	20,0%
Infrastruktur Windpark Vogelsberg GbR, Brachtal	47,4%
Rhein Hessische Windpark Beteiligungs GmbH & Co. KG, Ingelheim am Rhein	40,0%
Rhein Hessische Windpark Beteiligungs-Verwaltungs-GmbH, Ingelheim am Rhein	40,0%
Stadtwerke Wind Kaiserslautern GmbH & Co. KG, Kaiserslautern	33,3%
Stadtwerke Wind Kaiserslautern Verwaltungs GmbH, Kaiserslautern	33,3%
Tauberfranken Wind GmbH, Bad Mergentheim	25,0%
Umspannwerk Kirchberg 2 GmbH & Co. KG, Wörrstadt	44,4%
UW Nessa GmbH & Co. KG, Elsteraue	21,9%
UW Nessa Verwaltungs GmbH, Elsteraue	21,9%
Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG, Kulsheim, Baden	50,0%
WinT Windkraft Tauberfranken GmbH, Bad Mergentheim	45,0%
WP Fahrenwalde Infrastruktur GbR, Seevetal	29,2%
(*) : vorläufige Werte	

**Vorlage Nr. 101.17.1900**

17. November 2015  
1 von 2

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung)**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass der Magistrat beabsichtigt, nach Beschlussfassung über die in Ziffer 1 bezeichnete Satzung die als Anlage 3 im Entwurf beigefügte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011 (Erste Änderung) zu erlassen.“

**Begründung:**

Mit der Neufassung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 wurde der Regelungsgehalt der ehemaligen Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Senior(inn)enbeirates in Kassel vom 19.12.1988 zuletzt redaktionell vollständig überarbeitet, im Hinblick auf verschiedene Beteiligungsrechte ergänzt und die Zusammensetzung der Vollversammlung als Hauptorgan den Wünschen des Seniorenbeirats angepasst.

Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Ersten Änderung, den der Seniorenbeirat im Wesentlichen selbst erarbeitet hat, zielt vornehmlich auf eine Anpassung der Zusammensetzung der Vollversammlung ab. So haben sich in der Vergangenheit immer wieder Besetzungsschwierigkeiten bei der Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Delegierten der Kasseler Altenclubs und -vereinigungen ergeben, ferner sollen die Plätze für die Mitglieder von Vertretern der Arbeitnehmervereinigungen, Religionsgemeinschaften und Nachbarschaftsvereinen entsprechende ihrer gesellschaftlichen Bedeutung angepasst werden.

Der Wunsch des Seniorenbeirats, auch von nicht-öffentlich tagenden Planungs- und Entscheidungsgremien, d.h. insbesondere auch vom Magistrat, rechtzeitig über alle seniorenrelevanten Vorgänge unterrichtet zu werden und ihm gegenüber innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen zu können, konnte aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Kleinere redaktionelle Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Vollversammlung des Seniorenbeirats hatte den Entwurf der Änderungssatzung bereits am 17.02.2015 als Änderungsempfehlung beschlossen. In seiner Vollversammlung vom 08.10.2015 hat der Seniorenbeirat davon Kenntnis genommen, dass ein Zugangs- und Beteiligungsrecht an Sitzungen des Magistrats aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann.

Mit der Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 wird zwingend eine entsprechende Anpassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011 erforderlich. Die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011 (Erste Änderung) ist Gegenstand eines weiteren Rechtsetzungsverfahrens. Hierüber soll unmittelbar nach Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat ein separater Magistratsbeschluss ergehen. Der Entwurf der Änderungsordnung ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**SATZUNG**

**zur Änderung der Satzung für den  
Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011**

**(Erste Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28.03.2015 (GVBl. I, S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I, S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

1. In § 3 Absatz 2 lit. a) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 lit. a) werden die Wörter „der in Buchstaben d) – h) bezeichneten“ durch die Wörter „der in Buchstaben d) – e) bezeichneten“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 lit. b) werden die Wörter „Heimbeiräte der Altenheime“ durch die Wörter „Einrichtungs- und Bewohnerbeiräte der Senioren- und Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 lit. c) wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 2 lit. c) werden die Wörter „einem Altenheim“ durch die Wörter „einer Wohneinrichtung“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 2 werden die bisherigen lit. d) bis h) durch folgende lit. d) bis e) ersetzt:
  - „d) jeweils 2 Seniorinnen bzw. Senioren von folgenden Organisationen:
    - Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Stadt v. 2003
    - Seniorenrat des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Region Nordhessen
  - e) und jeweils einer Seniorin bzw. einem Senior von folgenden Organisationen:
    - Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V. – Kreisverband Kassel-Stadt
    - Der Paritätische Wohlfahrtsverband e.V. (DPWV), Kreis Kassel
    - Evangelischer Stadtkirchenkreis Kassel

- Katholische Kirche Kassel
- Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Kreisverband Kassel
- Ausländerbeirat der Stadt Kassel
- Stadtteilzentrum Agathof e.V.
- Fachkoordination Älterwerden in Niederzwehren (FÄN)
- Stadtteiltreff Mombach
- Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörigen (ZEDA)
- Hand in Hand e.V.
- Piano e.V.“

7. In § 3 Absatz 7 werden die Wörter „des Buchstaben d) – h) benennt“ durch die Wörter „des Buchstaben d) – e) benennt“ ersetzt.
8. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „in § 3 Abs. 2 bezeichneten“ gestrichen.
9. Dem § 5 Absatz 1 lit. b) werden die Wörter „einschließlich öffentlicher Stellungnahme“ angefügt.
10. § 5 Absatz 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

„jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit in einer Vollversammlung.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<b>§ 3 Vollversammlung</b>	<b>§ 3 Vollversammlung</b>
<p>(2) Die Vollversammlung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 6 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der in Kassel bestehenden Altenclubs und -Vereinigungen gewählt werden, sofern diese keiner der in Buchstaben d) - h) bezeichneten Organisationen angehören,</li> <li>b) 2 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der Heimbeiräte der Altenheime in Kassel gewählt werden,</li> <li>c) 8 Personen, die von Seniorinnen bzw. Senioren gewählt werden, die weder einem Altenclub oder einer Altenvereinigung angehören noch in einem Altenheim leben,</li> <li>d) 3 Seniorinnen bzw. Senioren, die von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Stadt 2003, entsandt werden</li> <li>e) jeweils 2 Seniorinnen bzw. Senioren, die entsandt werden vom <ul style="list-style-type: none"> <li>- VdK - Sozialverband Hessen-Thüringen e.V., Kreisverband Kassel-Stadt</li> <li>- Seniorenrat des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Region Nordhessen</li> </ul> </li> <li>f) jeweils eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der von folgenden Verbänden und Organisationen entsandt wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Kreis Kassel</li> <li>- Evangelische Kirche in Kassel</li> <li>- Katholische Kirche Kassel</li> <li>- Sozialverband Deutschland (SoVD), Kreisverband Kassel</li> <li>- Ausländerbeirat</li> </ul> </li> <li>g) jeweils eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der von den Stadtteilzentren für Ältere entsandt wird <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtteilzentrum Agathof</li> <li>- Stadtteilzentrum Am Wehrturm</li> <li>- Stadtteiltreff Mombach</li> </ul> </li> <li>h) eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der vom Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörige (ZEDA) entsandt wird.</li> </ul>	<p>(2) Die Vollversammlung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>5 Seniorinnen bzw. Senioren</b>, die aus dem Kreis der Delegierten der in Kassel bestehenden Altenclubs und -Vereinigungen gewählt werden, sofern diese keiner <b>der in Buchstaben d) - e)</b> bezeichneten Organisationen angehören,</li> <li>b) 2 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der <b>Einrichtungs- und Bewohnerbeiräte der Senioren- und Pflegeeinrichtungen</b> in Kassel gewählt werden,</li> <li>c) <b>9 Personen</b>, die von Seniorinnen bzw. Senioren gewählt werden, die weder einem Altenclub oder einer Altenvereinigung angehören noch in <b>einer Wohneinrichtung</b> leben,</li> <li>d) jeweils 2 Seniorinnen bzw. Senioren von folgenden Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Stadt v. 2003</li> <li>- Seniorenrat des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Region Nordhessen</li> </ul> </li> <li>e) und jeweils einer Seniorin bzw. einem Senior von folgenden Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. - Kreisverband Kassel-Stadt</li> <li>- Der Paritätische Wohlfahrtsverband e. V. (DPWV), Kreis Kassel</li> <li>- Evangelischer Stadtkirchenkreis Kassel</li> <li>- Katholische Kirche Kassel</li> <li>- Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD), Kreisverband Kassel</li> <li>- Ausländerbeirat der Stadt Kassel</li> <li>- Stadtteilzentrum Agathof e. V.</li> <li>- Fachkoordination Älterwerden in Niederzwehren (FÄN)</li> <li>- Stadtteiltreff Mombach</li> <li>- Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörigen (ZEDA)</li> <li>- Hand in Hand e. V.</li> <li>- Piano e. V.</li> </ul> </li> </ul>

<p>(7) Sofern ein Mitglied nach Abs. 2 Buchstaben a) - c) vorzeitig aus dem Beirat ausscheidet, rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber der Liste an ihre / seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. In den Fällen des Buchstaben d) - h) benennt die entsendende Einrichtung für den Rest der Wahlzeit ein anderes Mitglied.</p>	<p>(7) Sofern ein Mitglied nach Abs. 2 Buchstaben a) - c) vorzeitig aus dem Beirat ausscheidet, rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber der Liste an ihre / seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. In den Fällen des Buchstaben d) - e) benennt die entsendende Einrichtung für den Rest der Wahlzeit ein anderes Mitglied.</p>
<p><b>§ 4 Verfahren, Beschlüsse</b></p>	<p><b>§ 4 Verfahren, Beschlüsse</b></p>
<p>(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>
<p><b>§ 5 Vorstand</b></p>	<p><b>§ 5 Vorstand</b></p>
<p>(1) Der Vorstand ist das von der Vollversammlung mit der Durchführung der Aufgaben des Seniorenbeirates beauftragte Organ. Er hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse</li> <li>b) Vertretung des Seniorenbeirates nach außen</li> <li>c) Interessenvertretung bei aktuellem Anlass im Rahmen der Willensbildung der Vollversammlung</li> <li>d) jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit vor der Vollversammlung.</li> </ul>	<p>(1) Der Vorstand ist das von der Vollversammlung mit der Durchführung der Aufgaben des Seniorenbeirates beauftragte Organ. Er hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse</li> <li>b) Vertretung des Seniorenbeirates nach außen einschließlich öffentlicher Stellungnahme</li> <li>c) Interessenvertretung bei aktuellem Anlass im Rahmen der Willensbildung der Vollversammlung</li> <li>d) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit in einer Vollversammlung.</li> </ul>

---

ENTWURF

ORDNUNG

**zur Änderung der Wahlordnung für den  
Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011**

**(Erste Änderung)**

**vom**

Aufgrund des § 66 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28.03.2015 (GVBl. I, S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I, S. 188), in Verbindung mit § 3 Abs.8 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 in der Fassung der Ersten Änderung vom \_\_\_\_\_ hat der Magistrat der Stadt Kassel in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011 (Erste Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Delegierten“ die Wörter „und die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. In der Überschrift des 2. Abschnitts wird das Wort „Altenpflegeheimen“ durch die Wörter „Einrichtungs- und Bewohnerbeiräten der Senioren- und Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.17.1908**

30. November 2015  
1 von 2

**Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschul Kinder)**

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschul Kinder) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 8. Juni 2015 war der Magistrat aufgefordert worden, „nach Abschluss der Tarifverhandlungen zu prüfen, ob und inwieweit den Eltern, die für die Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder in städtischen Kitas und Betreuungseinrichtungen Entgelte entrichtet haben, diese Entgelte für die Tage, an denen die Betreuungseinrichtungen streikbedingt geschlossen wurden, angemessen zurückerstattet werden können.“

Als Ergebnis der Prüfung wird nach Einigung der Tarifparteien der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf zur Umsetzung des oben genannten Beschlusses vorgelegt.

Eine Erstattung erfolgt in Höhe von 66,66% der entrichteten Kosten- und Verpflegungskostenbeiträge. Hierbei handelt es um diejenigen Aufwendungen, die tatsächlich als Ertrag bei der Stadt eingegangen sind und denen keine Aufwandsposition entgegenstand. Da Fixkosten angefallen sind, unabhängig von

einer Betreuung oder einem tatsächlich eingenommenen Essen, reduziert sich die Erstattung entsprechend. 2 von 2

Fixkosten betreffen insbesondere die Aufwendungen für Servicepauschalen oder Personalaufwand – die Caterer mussten das Personal vorhalten, da nicht absehbar war, wie lange gestreikt wurde –, Kosten der Gebäudeunterhaltung bzw. Mieten etc. Diese betragen etwa ein Drittel der gesamten Aufwendungen.

Parallel dazu soll eine entsprechende Ergänzung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) erfolgen.

Die zu erwartende Gesamthöhe der Beitragserstattung (Satzung Kita und Satzung Grundschulkindergarten) beträgt nach vorläufiger Schätzung insgesamt ca. 150.000 €.

Zusätzliche Personalkosten entstehen der Stadt Kassel durch die Durchführung der Beitragserstattung nicht.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## ERGÄNZUNGSSATZUNG

**zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel  
(Satzung Grundschul Kinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschul Kinder)**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (BGBl. I S. 1368), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ folgende Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschul Kinder) beschlossen:

### § 1

- (1) Die nach Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) für den Zeitraum vom 8. Mai 2015 bis zum 5. Juni 2015 erhobenen Kostenbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge werden auf Antrag in Höhe von 66,66% der satzungsmäßigen Beträge erstattet.
- (2) Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum im Rahmen von Notdiensten in Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschul Kinder Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in Anspruch genommen wurden.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die in § 13 der Satzung Grundschul Kinder genannten Kostenbeitragsschuldner. Anträge auf Erstattung können bis zum 31. März 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist).

## § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1909

30. November 2015  
1 von 2

**Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita)**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 8. Juni 2015 war der Magistrat aufgefordert worden, „nach Abschluss der Tarifverhandlungen zu prüfen, ob und inwieweit den Eltern, die für die Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder in städtischen Kitas und Betreuungseinrichtungen Entgelte entrichtet haben, diese Entgelte für die Tage, an denen die Betreuungseinrichtungen streikbedingt geschlossen wurden, angemessen zurückerstattet werden können.“

Als Ergebnis der Prüfung wird nach Einigung der Tarifparteien der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf zur Umsetzung des oben genannten Beschlusses vorgelegt.

Eine Erstattung erfolgt in Höhe von 66,66% der entrichteten Kosten- und Verpflegungskostenbeiträge. Hierbei handelt es um diejenigen Aufwendungen, die tatsächlich als Ertrag bei der Stadt eingegangen sind und denen keine Aufwandsposition entgegenstand. Da Fixkosten angefallen sind, unabhängig von

einer Betreuung oder einem tatsächlich eingenommenen Essen, reduziert sich die Erstattung entsprechend. 2 von 2

Fixkosten betreffen insbesondere die Aufwendungen für Servicepauschalen oder Personalaufwand – die Caterer mussten das Personal vorhalten, da nicht absehbar war, wie lange gestreikt wurde –, Kosten der Gebäudeunterhaltung bzw. Mieten etc. Diese betragen etwa ein Drittel der gesamten Aufwendungen.

Parallel dazu soll eine entsprechende Ergänzung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) erfolgen.

Die zu erwartende Gesamthöhe der Beitragserstattung (Satzung Kita und Satzung Grundschul Kinder) beträgt nach vorläufiger Schätzung insgesamt ca. 150.000 €.

Zusätzliche Personalkosten entstehen der Stadt Kassel durch die Durchführung der Beitragserstattung nicht.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **ERGÄNZUNGSSATZUNG**

### **zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita)**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (BGBl. I S. 1368), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ folgende Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita) beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die nach Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) für den Zeitraum vom 8. Mai 2015 bis zum 5. Juni 2015 erhobenen Kostenbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge werden in Höhe von 66,66% der satzungsmäßigen Beträge erstattet.
- (2) Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum im Rahmen von Notdiensten in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in Anspruch genommen wurden.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die in § 13 der Satzung Kita genannten Kostenbeitragsschuldner. Anträge auf Erstattung können bis zum 31. März 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist).

## § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.17.1624**

11. März 2015  
1 von 3

## **Gesundheitskarte für Flüchtlinge**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Kassel soll die medizinische Versorgung von AsylbewerberInnen und Menschen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinfachen und verbessern, indem deren Krankenbehandlung auf eine gesetzliche Krankenversicherung in Anlehnung an das „Bremer Modell“ übertragen wird. Hierbei erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG eine Krankenversicherungskarte der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen, um eine entsprechende Vereinbarung auf Grundlage des § 264 Absatz 1 SGB V zu treffen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, gemeinsam mit den Akteuren aus Gesundheitshilfe und Flüchtlingssozialarbeit die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und weiteren Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG in Anlehnung an das „Bremer Modell“ für Kassel weiter zu entwickeln und für diesen Personenkreis ein besonderes Gesundheitsprogramm zu erarbeiten.
4. Die Gesundheitskonferenz Kassel wird gebeten, über die bislang vereinbarten Themenschwerpunkte hinaus das Thema der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und Ausländern, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben (Geduldete und Flüchtlinge mit subsidiärem Aufenthaltsschutz), in Kassel mit zu bearbeiten und hierbei auch die hieran beteiligten Akteure aus dem Gesundheitswesen und die örtlichen Organisationen der Flüchtlingshilfe mit einzubinden.

### **Begründung:**

Der Zugang von Asylbewerbern, Geduldeten und Flüchtlingen mit subsidiären Aufenthaltstiteln (nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AsylbLG) zu medizinischer Versorgung findet nur eingeschränkt und mit bürokratischen Hürden statt. Die Betroffenen haben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur Anspruch auf reduzierte medizinische Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen und benötigen vor der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung einen Behandlungsschein, den das Sozialamt ausstellen muss. Um die Anspruchsberechtigung zu prüfen, benötigen die betroffenen Flüchtlinge hierfür oftmals erst ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Behandlung bestätigt, wofür jedoch die Flüchtlinge zunächst die Attestkosten aufzubringen haben. Schließlich bleibt das Sozialamt vielfach darauf angewiesen, vor einer Entscheidung das Gesundheitsamt einzuschalten. Notwendige Untersuchungen und Behandlungen können dadurch häufig erst mit tage- oder wochenlangen Verspätungen erfolgen mit zum Teil erheblichen Beschwerden und erschwerten Heilungsbedingungen für die Betroffenen. Teilweise ergaben sich auch höhere Behandlungskosten aufgrund verspätet eingeleiteter Heilmaßnahmen.

Derartige Belastungen sowohl für die Betroffenen wie für die Sozialverwaltung sollen durch die vorgeschlagene Verfahrensweise entfallen und somit der Zugang der Betroffenen zu medizinischer Versorgung vereinfacht sichergestellt werden.

Für die Entscheidung ist zu berücksichtigen:

1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 - weist auf die Notwendigkeit der grund- und menschenrechtskonformen Auslegung der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz hin: Diese müsse dazu führen, dass weitestgehend gleiche Gesundheitsleistungen wie in den gesetzlichen Krankenversicherungen erbracht werden. - In der Praxis ist dies aber nicht der Fall. Notwendige Konsequenz wäre die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Einbeziehung aller Flüchtlinge in die gesetzliche Krankenversicherung und in die sonstigen Regelungen des Sozialgesetzbuches.
2. Der Verwaltungsaufwand, der von den Ämtern geleistet werden muss (Ausgabe der Krankenscheine, Überprüfung der Notwendigkeit, Zahlung jeder Leistung an die Rechnungssteller, etc.), führt zu vermeidbaren Kosten. Hamburg schätzt ein, dass jährlich 1,2 Millionen Euro durch die Ausgabe der Gesundheitskarte eingespart wurden. Durch die Verschleppung und Chronifizierung von Erkrankungen fallen höhere statt niedrigere Kosten an.
3. Das bürokratische System führt dazu, dass ärztliche Einrichtungen zu spät aufgesucht werden. Damit können sich Krankheiten verschlimmern oder Infektionen verbreiten. Auch weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass dies für den betroffenen einzelnen Menschen gravierende bis existenzielle Auswirkungen und für die Bevölkerung auch eine kollektive Dimension hat, da Infektionskrankheiten nicht oder viel zu spät festgestellt und behandelt werden können.

4. Für Ärztinnen und Ärzte, die ohne sichere Kostenübernahme durch das Sozialamt eine Behandlung durchführen, entsteht bisher ein Kostenrisiko. Sie befinden sich in dem Dilemma zwischen ärztlicher Pflichterfüllung und dem Risiko, die Leistungen nicht erstattet zu bekommen.
5. Die Versichertenkarte wurde in dem Stadtstaat Bremen bereits vor zehn Jahren, in Hamburg 2012 eingeführt. Weitere Bundesländer, wie Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Niedersachsen haben die Einführung bereits beschlossen oder sind dabei dies zu tun. In Münster gab es einen interfraktionellen Antrag aller Fraktionen (von CDU bis LINKE), der die Einführung beschloss.

3 von 3

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1659

13. April 2015  
1 von 1

## Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen

### Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

EinE VertreterIn der Bremer Sozialbehörde wird in die nächste Ausschusssitzung eingeladen, um über die Erfahrungen in Bremen mit der Gesundheitskarte für Flüchtlinge zu berichten.

### Begründung:

In Bremen wurde die Gesundheitskarte für Flüchtlinge schon vor Jahren eingeführt. In Ergänzung zu unserem Antrag diese in Kassel einzuführen, ermöglicht der Informationsaustausch die Klärung eventuell noch offener Fragen.

Mögliche Ansprechpartner wären etwa:

Herr Holger Adamek, der 2005 zusammen mit Mitarbeitern der AOK das Bremer Modell für die Asylsuchenden entwickelt und sozialrechtlich auf abgesicherte Füße gestellt hat. Er ist langjähriger Mitarbeiter der Sozialbehörde Bremen, Sozialleistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen.

Alternativ könnte man auch einen Vertreter der Krankenkasse hinzuziehen:

Herr Thorsten Schönherr ist in der AOK Bremen zuständig für die Umsetzung der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden nach dem Bremer Modell.

Herr Schönherr war im Rahmen der Novellierung des AsylbLG am 3.11.14 als Sachverständiger für die AOK Bremen/Bremerhaven in den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundes zum Thema Bremer Modell und Gesundheitskarte für Asylsuchende eingeladen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1804**

**8. Juli 2015**  
**1 von 1**

## **Prüfungsergebnisse Alkoholverbote in der Stadt**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Welche Ergebnisse hat die Prüfung erbracht, an welchen Orten im Stadtgebiet, insbesondere in der Samuel-Beckett-Anlage, weitere Alkoholverbote ausgesprochen werden können?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Brigitte Thiel

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1850

28. September 2015  
1 von 1

**Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen auf kommunaler Ebene**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel unterzeichnet die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.

**Begründung:**

Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene ist eine vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas und seinen Partnern erarbeitete Charta für die Lokal- und Regionalregierungen Europas zur Förderung des Einsatzes ihrer Kompetenzen und Partnerschaften mit dem Ziel der Schaffung von mehr Gleichheit für ihre Bevölkerung. Das Grundrecht der Gleichstellung von Frauen und Männern ist zwar schon seit Jahrzehnten im Grundgesetz verankert, jedoch bestehen in der Praxis immer noch erhebliche Nachteile für Frauen – auch in Kassel. Diese Nachteile gilt es zu beseitigen. Mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und der Erarbeitung und Umsetzung des dazugehörigen Gleichstellungs-Aktionsplans kann die Stadt Kassel ein Zeichen für die Gleichberechtigung der Geschlechter setzen.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Fraktionsvorsitzender